KANTON
LUZERN

Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat
19. Mai 2026
B 106

Gesamtrevision kantonaler Richtplan

Entwurf Kantonsratsbeschluss über die behördenverbindlichen raumordnungspolitischen Zielsetzungen und die Kenntnisnahme des kantonalen Richtplans 2026

Zusammenfassung

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat mit dieser Botschaft den kantonalen Richtplan 2026. Der Richtplan legt fest, wie sich der Kanton räumlich entwickeln soll. Er wird in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Die vorliegende Gesamtrevision des Richtplans umfasst die vom Kantonsrat zu erlassenden behördenverbindlichen raumordnungspolitischen Zielsetzungen. Die übrigen Inhalte des Richtplans sowie die Richtplankarte werden vom Regierungsrat gestützt darauf festgelegt; der Kantonsrat nimmt davon Kenntnis.

Der kantonale Richtplan ist das zentrale strategische Führungsinstrument des Kantons für die Koordination und die Steuerung der räumlichen Entwicklung. Er ist für Behörden verbindlich und legt die raumpolitischen Ziele sowie die wesentlichen räumlichen Entwicklungsschwerpunkte des Kantons fest. Er wird alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und überarbeitet. Der aktuell gültige Richtplan stammt aus dem Jahr 2009 und wurde letztmals 2015 im Rahmen einer Teilrevision angepasst. Im Herbst 2019 hat der Kanton Luzern deshalb die Arbeiten für eine Gesamtrevision aufgenommen.

Mit der Anpassung des Planungs- und Baugesetzes auf das Jahr 2018 hin hat der Kantonsrat zusätzliche Kompetenzen bei der Richtplanung erhalten: Neu erlässt der Kantonsrat die raumordnungspolitischen Zielsetzungen des Richtplans. Der Regierungsrat bleibt für die darauf abgestützten weiteren Inhalte des Richtplans sowie für die Richtplankarte zuständig.

Inhaltlich wurden insbesondere die Themen Umgang mit Wachstum, Wohnraumförderung, Arbeitsgebiete und aktive Bodenpolitik substanziell weiterentwickelt. Gleichzeitig wurde die Struktur des Richtplans überarbeitet und übersichtlicher gestaltet. Mit der Gesamtrevision werden, unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Wandels, die räumlichen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung des Kantons Luzern verbessert. Der Richtplan schafft die Grundlage für eine koordinierte Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsentwicklung und stärkt die Standortqualität und Konkurrenzfähigkeit des Kantons im nationalen und internationalen Standortwettbewerb.

Der Entwurf der Gesamtrevision des kantonalen Richtplans wurde im Herbst 2025 öffentlich aufgelegt. Insgesamt gingen rund 140 Stellungnahmen mit rund 3200 Anträgen und Bemerkungen ein. Der Regierungsrat hat den Richtplanentwurf anschliessend überarbeitet und die Gesamtrevision, soweit es sich um Inhalte in seiner Zuständigkeit handelt, erlassen. Die in der Zuständigkeit des Kantonsrates liegenden Inhalte werden diesem mit der vorliegenden Botschaft zum Erlass unterbreitet. Nach der Beschlussfassung durch den Kantonsrat bedarf der Richtplan noch der Genehmigung durch den Bundesrat.

Der mit dieser Botschaft beantragte Kantonsratsbeschluss dient den folgenden Zielen und Inhalten gemäss der Kantonsstrategie und dem Legislaturprogramm:
Kantonsstrategie:
- Luzern steht für Lebensqualität.

Legislaturprogramm:
- Wir verbessern die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft mit den bewährten Instrumenten.
- Wir konzentrieren Siedlung und Verkehr in den Hauptentwicklungsachsen und sorgen für einen wirksamen Schutz des Kulturlandes.
- Wir fördern die Digitalisierung der Raumplanung und die Interaktion mit der Bevölkerung.

Inhalt

1 Aufgaben und Zweck des kantonalen Richtplans 4

2 Gesamtrevision 5

2.1 Ausgangslage und Prozess 5

2.2 Zuständigkeit 7

2.3 Aufbau und Gliederung 8

3 Ergebnis der öffentlichen Auflage 9

3.1 Allgemein 9

3.2 Zusammenfassung der Stellungnahmen 9

3.2.1 Kantonale Raumentwicklungsstrategie (Kapitel I–III) 9

3.2.2 Raumimpulse (Kapitel 1) 10

3.2.3 Siedlung (Kapitel 2) 10

3.2.4 Mobilität (Kapitel 3) 13

3.2.5 Landschaft (Kapitel 4) 14

3.2.6 Energie, Ver- und Entsorgung (Kapitel 5) 16

3.2.7 Richtplankarte 17

3.3 Stellungnahme zu einzelnen Punkten und deren Würdigung 17

3.4 Wesentliche Anpassungen gegenüber der öffentlichen Auflage 18

4 Erläuterungen zum gesamtrevidierten Richtplan 25

4.1 Herausforderungen und Chancen (Kapitel I) 25

4.2 Kantonale Positionierung (Kapitel II) 26

4.3 Raumstruktur (Kapitel III) 26

4.4 Raumimpulse (Kapitel 1) 26

4.5 Siedlung (Kapitel 2) 27

4.5.1 Wachstum und Bauzonendimensionierung 27

4.5.2 Wohnraumverfügbarkeit und Siedlungsentwicklung nach innen 28

4.5.3 Entwicklungsgebiete von kantonaler Bedeutung und Raum für das Gewerbe 29

4.5.4 Weitere Inhalte 30

4.6 Mobilität (Kapitel 3) 31

4.7 Landschaft (Kapitel 4) 32

4.8 Energie, Ver- und Entsorgung (Kapitel 5) 32

4.9 Richtplankarte 33

5 Erlass durch den Kantonsrat 34

6 Genehmigung durch den Bundesrat 34

7 Antrag 34

Entwurf 35

Beilagen 36

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die behördenverbindlichen raumordnungspolitischen Zielsetzungen und die Kenntnisnahme des kantonalen Richtplans 2026.

1 Aufgaben und Zweck des kantonalen Richtplans

Die Raumplanung dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens sowie der geordneten Besiedlung des Landes (Art. 75 Bundesverfassung; SR 101). Der Bund legt mit dem Raumplanungsgesetz die Grundsätze der Raumplanung fest und verpflichtet die Kantone, ihre raumwirksamen Tätigkeiten zu planen und aufeinander abzustimmen (Art. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, RPG; SR 700).

Zentrales Instrument der kantonalen Raumplanung ist der kantonale Richtplan. Dieser legt die strategischen räumlichen Zielsetzungen des Kantons Luzern bis 2050 fest und stimmt die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander ab. Zusätzlich wird festgelegt, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen (vgl. Art. 8 RPG). Die Aufnahme in den Richtplan ermöglicht eine behördenverbindliche Raumsicherung für relevante Vorhaben.

Der kantonale Richtplan dient hauptsächlich dazu,
- den haushälterischen Umgang mit dem Boden sicherzustellen und die geordnete Besiedlung des Kantonsgebietes zu steuern,
- Gebiete zu sichern, die für die weitere Entwicklung des Kantons wichtig sind,
- ökologisch und landschaftlich wertvolle Gebiete zu erhalten und aufzuwerten,
- festzulegen, wie die wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton, Nachbarkantonen, Regionalen Entwicklungsträgern und Gemeinden abgestimmt werden,
- die wesentlichen Elemente der angestrebten räumlichen Ordnung des Kantons für die regionalen Entwicklungsträger sowie die Gemeinden aufzuzeigen,
- unerwünschte Entwicklungen, die bereits eingesetzt haben oder sich abzeichnen, einzuschränken und zu korrigieren.

Kantonale Richtpläne sind nach ihrer Genehmigung durch den Bundesrat für den Bund, den Kanton, die Nachbarkantone, die regionalen Entwicklungsträger und die Gemeinden sowie für andere Träger öffentlicher Aufgaben behördenverbindlich. Der Richtplan lässt den nachgeordneten Behörden allerdings den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ermessensspielraum (Art. 2 Abs. 3 RPG). Die behördenverbindlichen Teile des kantonalen Richtplans sind farblich (blau oder grau) hinterlegt. Die Richtplankarte im Massstab 1:50 000 ist ebenfalls behördenverbindlich.

Der Richtplan dient zudem Privaten und der Wirtschaft als Informations- und Orientierungshilfe. Er schafft Transparenz über die räumliche Entwicklung des Kantons und trägt damit zu Planungssicherheit und langfristiger Stabilität bei.

2 Gesamtrevision

2.1 Ausgangslage und Prozess

Gemäss § 14 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; SRL Nr. 735) wird der kantonale Richtplan alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet. Der Richtplan des Kantons Luzern wurde zuletzt 2009 gesamtheitlich revidiert und 2015 im Rahmen einer Teilrevision an das teilrevidierte RPG angepasst. Zudem wurde vom Bund 2024 eine Richtplanteilrevision betreffend Windenergiegebiete genehmigt.

Im Herbst 2019 hat der Kanton Luzern die Arbeiten zur Gesamtrevision des kantonalen Richtplans aufgenommen. Die Hauptziele der Revision sind die Gesamtüberprüfung und die Aktualisierung des Richtplans sowie die Umsetzung der neuen Kompetenzregelung gemäss PBG. Zudem sind weitere Anliegen und Vorgaben in der Anpassung zu berücksichtigen, insbesondere die Aufträge aus der bundesrätlichen Genehmigung der Teilrevision 2015 unter anderem mit der Erstellung einer Raumentwicklungsstrategie. Des Weiteren sind die Bemerkungen Ihres Rates zur Genehmigung der Teilrevision 2015 einzuarbeiten und mehrere parlamentarische Vorstösse zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist der Richtplan beziehungsweise die gesamtkantonale Entwicklung auf den Zeithorizont 2050 auszurichten. Die im Richtplan enthaltenen Ziele, Stossrichtungen, Koordinationsaufgaben und räumlichen Festlegungen haben sich daran zu orientieren.

Zahlreiche wichtige raumrelevante Themen sind im kantonalen Richtplan zweckmässig und aktualisiert festzulegen. Seit 2009 respektive 2015 haben sich wesentliche Rahmenbedingungen, die raumwirksam und richtplanrelevant sind, geändert; beispielsweise Themen wie Klimaschutz und Klimawandel, Energiewende oder veränderte gesellschaftliche Bedürfnisse betreffend Mobilität und Freizeit. Dazu liegen neue Grundlagen und Strategien zum Umgang mit diesen Herausforderungen vor. Zudem sind gegenwärtig insbesondere die Themen Wachstum der Bevölkerung, Schaffung von ausreichend Wohnraum für die verschiedenen Bevölkerungsgruppen, Bereitstellung von genügend Arbeitsflächen, Umgang mit spezifischen Nutzungen mit Koordinationsbedarf wie Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende sowie eine aktivere Bodenpolitik der öffentlichen Hand bedeutsam und im Richtplan stufengerecht festzulegen. Bei der Gesamtüberarbeitung des Richtplans wurde darauf geachtet, diese aktuellen richtplanrelevanten Themen zu integrieren. Die Inhalte stützen sich auf bestehende Grundlagen und Strategien von Kanton und Bund. Schliesslich soll im Rahmen der Überarbeitung auch die Richtplanstruktur und -lesbarkeit verbessert werden.

In der ersten Phase der Gesamtrevision wurden bis Mitte 2022 die langfristigen Ziele und die grundlegenden strategischen Aussagen, einschliesslich der Raumentwicklungsstrategiekarte, erarbeitet. Diese Entwürfe wurden mehrfach mit der Kommission Raumplanung, Umwelt und Energie (RUEK) besprochen und konsolidiert. Zudem wurden diese Entwürfe der Begleitgruppe unterbreitet, welche Vertretungen des Verbands Luzerner Gemeinden (VLG), der Stadt Luzern, der Regionalen Entwicklungsträger LuzernPlus, IDEE SEETAL, Sursee-Mittelland, Region Luzern WEST sowie zofingenregio, des KMU- und Gewerbeverbands Luzern (KGL), der Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz (IHZ), des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbands (LBV), des World Wide Fund for Nature (WWF Luzern) und des Innerschweizer Heimatschutzes (IHS) umfasste.

Die anschliessend überarbeiteten Entwürfe dienten als wesentliche Grundlage für die zweite Phase, in der ab 2022 ein umfassender Entwurf der Kapitel Raumimpulse, Siedlung, Mobilität, Landschaft sowie Energie, Ver- und Entsorgung sowie der Richtplankarte erarbeitet wurde. Dabei wurden die betroffenen Dienststellen Raum und Wirtschaft (Rawi), Verkehr und Infrastruktur (Vif), Landwirtschaft und Wald

(Lawa), Umwelt und Energie (Uwe), Immobilien (Immo) und Kultur sowie der Verkehrsverbund Luzern (VVL) einbezogen. Diese konnten ihre fachlichen Anliegen einbringen. Auf diese Weise wurde die Abstimmung mit vorhandenen Grundlagen und laufenden richtplanrelevanten Projekten sichergestellt. Die Regionalen Entwicklungsträger (RET) konnten sich zu Koordinationsaufgaben, bei denen sie die Federführung haben, einbringen.

Von September 2023 bis Ende Januar 2024 wurde zum Richtplanentwurf eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt. Während dieser Zeit konnten sich alle Interessierten zum Entwurf äussern. Parallel dazu erstellte der Bund Ende Juni 2024 einen Vorprüfungsbericht zum selben Entwurf. Im Rahmen der Mitwirkung wurde verschiedentlich kritisiert, der Richtplanentwurf sei zu umfangreich und deshalb schwer lesbar. Parallel zur öffentlichen Mitwirkung und zur Vorprüfung durch den Bund beziehungsweise deren Nachbearbeitung fand auch kantonsintern eine kritische Auseinandersetzung mit dem Umfang, der Struktur und mit Teilen des Inhalts statt. Dies führte zu einer umfassenden Überarbeitung und Optimierung des Richtplanentwurfs.

Der nach der öffentlichen Mitwirkung wesentlich gestraffte sowie aktualisierte Entwurf wurde vom 20. Oktober bis zum 18. Dezember 2025 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist gingen rund 140 Stellungnahmen mit insgesamt 3200 Rückmeldungen ein. Ein Grossteil der Rückmeldungen stammt von den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die zusammen rund 1900 Eingaben einreichten. Weitere rund 300 Rückmeldungen gingen von den politischen Parteien ein. Daneben äusserten sich weitere Organisationen, Interessenverbände sowie einzelne Privatpersonen zum Richtplanentwurf.

Sämtliche eingegangenen Anträge und Bemerkungen wurden sorgfältig geprüft und ausgewertet. Soweit sich aus der Prüfung Anpassungsbedarf ergab, wurde der Richtplanentwurf entsprechend überarbeitet und präzisiert.

Nach Auswertung der öffentlichen Auflage und im Hinblick auf die anstehende Revision der kantonalen Velogesetzgebung haben wir entschieden, das kantonale Velowegnetz vollständig in die Richtplankarte aufzunehmen. Zudem wurden Ziele, Stossrichtungen, Koordinationsaufgaben, Erläuterungen und Netzkarten im Kapitel 32 Fuss- und Veloverkehr ergänzt; sie liegen vom 17. April bis 16. Juni 2026 nochmals öffentlich auf. Gleichzeitig wird die Änderung des Weggesetzes und der Wegverordnung in die Vernehmlassung gegeben. Damit soll transparent aufgezeigt werden, welche Auswirkungen die Ergänzung des Richtplans beziehungsweise der Velowegnetzkarten, insbesondere hinsichtlich Zuständigkeiten und Finanzierung, für den Kanton und die Gemeinden haben. In der Konsequenz wird das Kapitel 32 einstweilen aus dem Gesamtrevisionsentwurf herausgelöst, fortan in einem separaten Prozess bearbeitet und Ihrem Rat in einem separaten Geschäft unterbreitet werden. Vorgesehen ist, dass die beiden Teile zum Zeitpunkt der Genehmigung des Bundes hin wieder vereinigt werden.

Daneben werden einige Themen, die derzeit mangels übergeordneter Vorgaben oder Grundlagen noch nicht abschliessend bearbeitet werden können, im Rahmen von separaten, Mitte 2026 startenden Teilrevisionen des kantonalen Richtplans behandelt. Damit soll verhindert werden, dass die bereits umfassende Gesamtrevision noch umfangreicher ausfällt und verzögert wird. Die erste separate Teilrevision wird das Thema Streusiedlungsgebiete beinhalten. Die weiteren separaten Teilrevisionen werden voraussichtlich folgende Themen umfassen:

- Umsetzung der 2. Etappe des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) betreffend Bauen ausserhalb der Bauzone und Kleinbauzonen,
- landwirtschaftliche Spezialkulturen, Potenzialflächen für die Wiedervernässung von Boden,

– Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik, Gewässerstrecken für Wasserkraftwerke und weitere Energiethemen.

Mit dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) fand Anfang 2026 eine Besprechung zum nach der öffentlichen Auflage überarbeiteten Richtplanentwurf statt. In der Folge wurde das Richtplankapitel 2 (Siedlung) hinsichtlich der Aspekte Siedlungsgebiet und Bauzonendimensionierung angepasst. Auf eine zweite Vorprüfung wurde verzichtet.

Damit liegen im Frühling 2026 mit dem Richtplantext (Beilage 1) und der Richtplankarte (Beilage 2) die Inhalte des gesamtrevidierten kantonalen Richtplans zum Erlass durch das jeweils zuständige politische Gremium vor.

2.2 Zuständigkeit

Ihr Rat hat im Zusammenhang mit der Revision des PBG mit Schwerpunkt Mehrwertausgleich auch die Zuständigkeiten für den Erlass der kantonalen Richtplanung neu geregelt (vgl. Botschaft B 72 vom 24. Januar 2017 über die Änderung des Planungs- und Baugesetzes mit Schwerpunkt Mehrwertausgleich, S. 41 ff.). Die Änderungen sind per 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Gemäss dem revidierten § 7 Absatz 1 PBG erlässt Ihr Rat die behördenverbindlichen raumordnungspolitischen Zielsetzungen als Teil des kantonalen Richtplans. Dazu zählen die Positionierung des Kantons innerhalb der Schweiz (Kapitel II), die Raumstruktur (Kapitel III) sowie die Verteilung der erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung auf die räumliche Struktur des Kantons (Kapitel 22). Des Weiteren erlässt Ihr Rat die wesentlichen räumlichen Entwicklungsziele und -strategien. Dazu gehören gemäss § 7 Absatz 1d PBG Ziele und Strategien zu Siedlung, Wirtschaft, Verkehr, Landschaft, Versorgung (insbesondere mit Energie) und Entsorgung. Der Regierungsrat bleibt gemäss § 7 Absatz 2 PBG weiterhin für die darauf abgestützten weiteren Inhalte des Richtplans sowie für die Richtplankarte zuständig. Zudem kann der Regierungsrat gemäss § 14 Absatz 4 PBG in allen Teilen des kantonalen Richtplans geringfügige Anpassungen selbst vornehmen.

Diese Kompetenzaufteilung entspricht inhaltlich dem Verhältnis von Gesetz und Verordnung: Während Ihr Rat die grundlegenden Vorgaben festlegt, erlässt der Regierungsrat die darauf abgestützten Ausführungsbestimmungen (vgl. Botschaft B 72, S. 41). Anders als bei Gesetz und Verordnung, wo die Regelungsinhalte entlang der Kompetenzaufteilung in zwei separaten Erlassformen verankert werden, sind diese im kantonalen Richtplan im gleichen Dokument enthalten. Im gesamtrevidierten kantonalen Richtplan wird die Zuständigkeitsregelung daher mit folgender Farbgebung verdeutlicht:

– blaue Hinterlegung: behördenverbindlich, Zuständigkeit: Kantonsrat
– graue Hinterlegung: behördenverbindlich, Zuständigkeit: Regierungsrat
– ohne Hinterlegung: nicht behördenverbindlich, Zuständigkeit: Regierungsrat

Gemäss § 7 Absatz 2 PBG nimmt Ihr Rat die von unserem Rat erlassenen übrigen Inhalte lediglich zur Kenntnis; Änderungen dieser übrigen Richtplaninhalte durch Ihren Rat sind daher nicht möglich. Die frühere Genehmigungspflicht ist mit der Gesetzesrevision entfallen (vgl. § 7 Abs. 2 PBG in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung).

In seinem Zuständigkeitsbereich bleibt Ihr Rat jedoch frei in der Beschlussfassung. Ändert Ihr Rat die von unserem Rat im Entwurf vorgeschlagenen behördenverbindlichen raumordnungspolitischen Zielsetzungen, hat unser Rat den übrigen Inhalt des kantonalen Richtplans entsprechend daran wieder anzupassen (§ 7 Abs. 3 PBG).

Die vorliegende Gesamtrevision umfasst aus diesem Grund zwei Teile: erstens die von Ihrem Rat zu erlassenden behördenverbindlichen raumordnungspolitischen Zielsetzungen und zweitens die von unserem Rat erlassenen übrigen Richtplaninhalte sowie die Richtplankarte.

2.3 Aufbau und Gliederung

Der Aufbau des Richtplans wurde im Zuge der Gesamtrevision ebenfalls überarbeitet. Die bisherige Hauptkapitelstruktur A, Z, R, S, M, L, E wird durch eine Einleitung, drei römisch nummerierte Kapitel und die Kapitel 1 bis 5 ersetzt.

Bisherige Richtplanstruktur	*Neue Richtplanstruktur*
A Allgemeines	Einleitung
Z Raumordnungspolitische Zielsetzungen	I–III Kantonale Raumentwicklungsstrategie
R Raumimpulse	1 Raumimpulse
S Siedlung	2 Siedlung
M Mobilität	3 Mobilität
L Landschaft	4 Landschaft
E Ver- und Entsorgung	5 Energie, Ver- und Entsorgung

Abb. 1: Bisherige und neue Struktur der Hauptkapitel

Die Kapitel I bis III beinhalten die übergeordnete kantonale Raumentwicklungsstrategie mit entsprechenden Erläuterungen, Karten und Zielsetzungen.

Die Kapitel 1 bis 5 konkretisieren die Vorgaben der kantonalen Raumentwicklungsstrategie in den Bereichen Raumimpulse, Siedlung, Mobilität, Landschaft sowie Energie, Ver- und Entsorgung. Sie umfassen jeweils Ziele und Stossrichtungen. Die Ziele beschreiben den angestrebten Zustand, der mittel- bis langfristig erreicht werden soll. Die Stossrichtungen umschreiben die grundsätzliche strategische Ausrichtung beziehungsweise den Weg, mit dem die Ziele verfolgt und umgesetzt werden. Die Ziele und Stossrichtungen bilden die Grundlage für die zugehörigen Koordinationsaufgaben und die räumlichen Festlegungen mit Tabellen und zugehörigen Textkarten. Daran schliessen Erläuterungen und Hinweise auf die relevanten Grundlagen an.

Besondere Bedeutung kommt den Zielen und Stossrichtungen des Kapitels 22 Bauzonendimensionierung zu. Sie sind ausführlicher formuliert als jene in den übrigen Kapiteln, da sie die Verteilung der erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung auf die Raumstruktur gemäss § 7 Absatz 1c PBG festlegen. Dabei werden das kantonale Wachstum und dessen räumliche Verteilung, die Gemeindekategorien und die differenzierte Entwicklung der Gemeinden entsprechend den Gemeindekategorien festgelegt.

Die Unterkapitel der Kapitel 1 bis 5 sind neu mit einer zweistelligen Nummerierung (z. B. 51: Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft) ausgestattet, und die Koordinationsaufgaben weisen neu eine dreistellige Nummerierung (z. B. 511: Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft) auf.

	Bisherige Richtplanstruktur	*Neue Richtplanstruktur*
Hauptkapitel	**E** Ver- und Entsorgung	**5** Energie, Ver- und Entsorgung
Unterkapitel	**E1** Abbau Steine und Erden	**51** Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft
Ziele und Strategien	**I.** Richtungsweisende Festlegung	Ziele und Stossrichtungen
Koordinationsaufgabe	**E1-1** Abbaugebiete von kantonaler Bedeutung	**511** Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft

Abb. 2: Bisherige und neue Struktur der Kapitel 1 bis 5

Dadurch wird die Kapitelstruktur des Richtplans verständlicher gestaltet. Durch die grundsätzliche Kapitelstruktur 1–5 besteht die Möglichkeit, künftig neue Themen zu ergänzen. Die bisherige Kapitelstruktur hat sich stark auf die Bezeichnung beziehungsweise die Inhalte der einzelnen Hauptkapitel fokussiert (z. B. S für Siedlung). Eine solche Gliederung erscheint für Gelegenheitsbenutzerinnen und -benutzer unlogisch und unübersichtlich.

3 Ergebnis der öffentlichen Auflage

3.1 Allgemein

Der Entwurf des gesamtrevidierten kantonalen Richtplans wurde im Herbst 2025 öffentlich aufgelegt. Im Rahmen der 60-tägigen Auflage konnte vom 20. Oktober 2025 bis zum 18. Dezember 2025 Stellung genommen werden. An öffentlichen Informationsveranstaltungen in Willisau, Sursee und Kriens wurde über die Zielsetzungen und Massnahmen des Richtplans informiert. Insgesamt gingen rund 140 Stellungnahmen mit gesamthaft 3200 Rückmeldungen ein. Davon stammen rund 1900 von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie rund 300 von den politischen Parteien.

Der öffentlich aufgelegte Richtplanentwurf wurde grundsätzlich als deutlich übersichtlicher und verständlicher wahrgenommen als die frühere Version. Die geleistete Arbeit wird ausdrücklich gewürdigt. Besonders positiv hervorgehoben wurden zudem die transparente Kommunikation im Auflageverfahren sowie die stärkere Gewichtung von Klima- und Energiethemen als integraler Bestandteil des Richtplans. Die Analyse wurde als ausgezeichnete Grundlage für die weiteren Stossrichtungen, Strategien und Massnahmen auf kantonaler und kommunaler Ebene beurteilt.

In einigen Stellungnahmen wurde Kritik geäussert. Der Verzicht auf einen Mitwirkungsbericht zur Mitwirkung 2023 sowie der wahrgenommene Zeitdruck warfen Fragen zur Transparenz und Zukunftsfähigkeit des Überarbeitungsprozesses auf, zumal die öffentliche Auflage zum Jahresende und damit in die hektische Vorweihnachtszeit fiel. Zudem wurden das hohe Wachstum und die inhaltliche Ausrichtung als teilweise nicht nachhaltig oder nicht ausreichend begründet beurteilt. Kritisch erwähnt wurden ferner eine zunehmende Einschränkung der Gemeindeautonomie, potenzielle Unklarheiten durch grössere planerische Flexibilität sowie daraus resultierende finanzielle, organisatorische und prozessuale Herausforderungen.

Die wichtigsten Ergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst. Für detaillierte Rückmeldungen zu den einzelnen Anträgen wird auf die Mitwirkungstabelle verwiesen.

3.2 Zusammenfassung der Stellungnahmen

3.2.1 Kantonale Raumentwicklungsstrategie (Kapitel I–III)

Verschiedene Konkretisierungsvorschläge für die Kartendarstellungen «Räumliche Positionierung des Kantons Luzern» und «Raumstruktur des Kantons Luzern» gingen ein. So wurde etwa angeregt, auf die

Darstellung ausgewählter Gewässerrevitalisierungen in der Raumstruktur zu verzichten, da dies als nicht stufengerecht beurteilt wurde.

Einzelne Anträge forderten zudem die Aufnahme zusätzlicher Stützpunktgemeinden, etwa von Zell, Neuenkirch und Eschenbach, oder die Aufklassierung weiterer Subzentren, beispielsweise Hitzkirch. Zudem wurde die Abgrenzung einzelner Raumtypen teilweise infrage gestellt, insbesondere jene zwischen dem «ländlichen Raum mit kompakten Siedlungen» und dem «naturgeprägten Raum».

Weiter wurde beantragt, für den Fussverkehr analog zum Veloverkehr eine spezifische Zielsetzung aufzunehmen. Diverse Anträge forderten Präzisierungen der Zielsetzungen. So wurde gefordert, die Zielsetzungen besser mit dem Programm Gesamtmobilität abzustimmen oder die wirtschaftliche Bedeutung des Handlungsraums Seetal klarer zu erwähnen.

3.2.2 Raumimpulse (Kapitel 1)

Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz und -anpassung (Kapitel 11)
Mehrere Stellungnahmen forderten eine stärkere und verbindlichere Verankerung der Klimaziele im Richtplan. Insbesondere wurden eine Konkretisierung der Netto-null-Strategie, verstärkte Massnahmen zur Klimaanpassung sowie eine stärkere Berücksichtigung nachhaltiger Ressourcennutzung verlangt.

Abstimmung Siedlung und Verkehr (Kapitel 12)
Mehrere Stellungnahmen verlangten Anpassungen der Perimeter der Agglomerationsprogramme. Zudem wurden bei der Abstimmung Siedlung und Verkehr die Kriterien für verkehrsintensive Einrichtungen teilweise als zu restriktiv, teilweise als zu wenig klar beurteilt.

Regionale Entwicklung; Tourismus und Freizeit (Kapitel 13 und 14)
Mehrere Eingaben verlangten eine Präzisierung der Rolle der RET sowie eine sichergestellte finanzielle Unterstützung durch den Kanton.

Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse (Kapitel 15)
Die Rückmeldungen zum Kapitel bezogen sich mehrheitlich auf das Thema der aktiven Bodenpolitik. Die Aspekte der aktiven Bodenpolitik im kantonalen Richtplan wurden mehrheitlich gutgeheissen. Folgende kritischen beziehungsweise zu ergänzenden Themen wurden genannt:
- Die aktive Bodenpolitik soll nicht mit einer kantonalen Nutzungsplanung oder anderen geeigneten Verfahren und damit gegen den Willen der Gemeinde durchgesetzt werden können.
- Der konkrete Landerwerb durch den Kanton soll nur nach Rücksprache und in Abstimmung mit der Standortgemeinde erfolgen können, insbesondere um Zielkonflikte zwischen kantonalen und kommunalen Interessen zu vermeiden.
- Die aktive Bodenpolitik soll explizit «nur für kantonale Aufgaben» greifen.
- Die aktive Bodenpolitik soll auch für bezahlbaren Wohnraum und Infrastrukturprojekte zum Einsatz kommen sowie im Hinblick auf einen möglichen Realersatz.

3.2.3 Siedlung (Kapitel 2)

Siedlungsentwicklung nach innen (Kapitel 21)
Es zeigte sich insgesamt eine breite Zustimmung zu den Bestimmungen über preisgünstigen Wohnraum. Zu den übrigen Massnahmen zur Erhöhung des Wohnraumangebots, beispielsweise zur Koordinationsaufgabe 212, «Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen», gingen hingegen nur wenige Rückmeldungen ein.

Mehrfach wurde angemerkt, dass der Begriff «preisgünstig» unklar sei. Teilweise wurde vorgeschlagen, stattdessen den Begriff «bezahlbar» zu verwenden oder einen konkreten Zielwert festzulegen. In diesem Zusammenhang wurden Zielquoten für den Anteil an bezahlbaren Wohnungen beantragt.

Verschiedene Rückmeldungen forderten zudem einheitliche Grundlagen für die konkrete Anwendung, etwa zur Frage, wann Einzonungen möglich sind oder was genau unter preisgünstigem Wohnraum zu verstehen ist. Gleichzeitig wurde angeregt, den Gemeinden geeignete Instrumente zur Verfügung zu stellen, damit sichergestellt werden kann, dass Wohnungen dauerhaft preisgünstig bleiben.

Kritisch angemerkt wurde zudem, dass gemäss kantonalem Richtplan pauschal über den 15-jährigen Bedarf hinaus eingezont werden könne. Weiter wurde bemängelt, dass sich der kantonale Richtplan vorwiegend auf die Schaffung von neuem Wohnraum konzentriere. Im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte wie die graue Energie würde dem heutigen Wohnungsbestand wenig Beachtung geschenkt. In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls gefordert, dass sich der Kanton aktiver dafür einsetzen und entsprechende Anreize schaffen soll, um die Belegung des bestehenden Wohnraums zu verbessern.

Hinsichtlich der Koordinationsaufgabe 214, «Siedlungsökologie sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume», wurde besonders häufig die Vorgabe kritisiert, wonach mindestens 15 Prozent solcher Flächen im Siedlungsgebiet gesichert werden sollen; viele ländliche Gemeinden verlangten stattdessen gemeindespezifische Lösungen. Gleichzeitig wurde die Innenentwicklung grundsätzlich unterstützt, jedoch mit dem Hinweis, dass sie differenziert nach Gemeindetyp und örtlicher Situation umgesetzt werden müsse. Mehrere Gemeinden wiesen darauf hin, dass der Umsetzungshorizont bis 2030 für die Erarbeitung des kommunalen Entwicklungskonzepts nicht realistisch sei.

Bauzonendimensionierung (Kapitel 22)
Es wurden nur wenige Anträge gestellt, die eine generelle Begrenzung des Wachstums forderten. Gleichzeitig wurde das Bevölkerungswachstum von verschiedenen Akteuren als Herausforderung wahrgenommen. Mehrfach wurde angemerkt, dass der Richtplan keine Antworten für Gemeinden biete, die kein weiteres Bevölkerungswachstum anstreben. In diesem Zusammenhang wurden Vorschläge für neue Ausgleichsmechanismen eingebracht. Zahlreiche Rückmeldungen betrafen zudem die Abstimmung von Siedlung und Verkehr. Dabei wurde gefordert, dass der Ausbau der Verkehrsinfrastrukturen mit dem Bevölkerungswachstum Schritt halte. Gleichzeitig gab es Stellungnahmen, die einen Ausbau der Infrastruktur ablehnten.

Mehrere ländliche Gemeinden betonten zudem, dass das Wachstum nicht ausschliesslich auf die Agglomeration und die Zentren konzentriert werden solle, sondern auch in ländlichen Regionen stattfinden müsse. Viele ländliche Gemeinden begrüssten deshalb die Erhöhung des Wachstumsfaktors. Darüber hinaus wiesen verschiedene Stellungnahmen auf fehlende Instrumente zur Durchsetzung der Innenentwicklung auf kommunaler Ebene hin.

Zahlreiche Rückmeldungen unterstützen die dargestellte Bauzonenentwicklung grundsätzlich. Gleichzeitig werden verschiedene Anpassungen an den Wachstumsparametern vorgeschlagen: So soll die Wachstumsdifferenzierung von ±0,20 Prozent für die verschiedenen Gemeindekategorien stärker ausfallen. Andere Stellungnahmen fordern hingegen eine geringere Differenzierung für ländliche Gemeinden. Zudem wird angeregt, dass intermediäre Gemeinden stärker wachsen können als bisher vorgesehen.

In verschiedenen Anträgen wurde vorgeschlagen, regionale Arbeitsgebiete mit umfangreichen Baulandreserven auszuscheiden. Zudem wurde gefordert, auf die verlangten Nachweise für

Bauzonenerweiterungen zu verzichten. Weitere Anliegen betrafen Massnahmen gegen die Verdrängung von Arbeitsflächen, etwa durch standortspezifische und verbindliche Nutzungsprofile, sowie die finanzielle Unterstützung zur Erleichterung des Erwerbs von Bauland.

Schliesslich betreffen einzelne Rückmeldungen die vorgesehenen Dichtewerte. So wird etwa vorgeschlagen, für ländliche Zentren einen Wert von 140 m^2 Bauzone pro Einwohner und Einwohnerin festzulegen. Zudem wird angeregt, dass Entwicklungen nicht nur im Hauptsiedlungsgebiet der jeweiligen Gemeinde möglich sein sollen.

Weitere Rückmeldungen betrafen vor allem die Voraussetzungen für Einzonungen. Besonders umstritten waren die geforderten öV-Güteklassen: Viele Gemeinden beantragten eine Lockerung, da sonst in ländlichen Ortsteilen wie etwa Wiggen, Marbach, Menzberg oder Geiss praktisch keine Einzonungen mehr möglich wären. Ein zweites Hauptthema war die Gemeindekategorisierung: Mehrfach wurde gefordert, innerhalb der Kategorie «intermediär» eine zusätzliche Unterkategorie «Regionalzentren» einzuführen, insbesondere für Hochdorf und Willisau, damit deren Rolle als Entwicklungsmotoren besser abgebildet wird. Grundsätzlich wurde verlangt, die Bauzonendimensionierung stärker nach regionalen und funktionalen Unterschieden auszurichten.

Folgende Gemeinden beantragten eine Umteilung bei den Gemeindekategorien:
- von ländlich zu intermediär: Schötz, Knutwil, Menznau, Zell, Eich, Büron, Mauensee, Gisikon, Nottwil, Geuensee, Wauwil, Altishofen,
- von intermediär zu städtisch: Willisau,
- neu als «Stützpunktgemeinde»: Zell, Neuenkirch, Eschenbach,
- neue Kategorie «touristische Gemeinde» für die drei Rigi-Gemeinden (Vitznau).

Entwicklungsgebiete von kantonaler Bedeutung (Kapitel 23)
Thematisiert wurden primär die Wohnraumförderung und die Arbeitsplatzentwicklung mit Blick auf die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte, die Zentrumsgebiete und die strategischen Arbeitsgebiete.

Die Absicht, die Entwicklungsschwerpunkte (ESP) zu stärken und die Rahmenbedingungen für das Gewerbe zu verbessern, wurde in den Stellungnahmen grundsätzlich begrüsst. Gleichzeitig wurde vereinzelt angemerkt, dass die vorgesehenen Stossrichtungen teilweise zu wenig weit gingen und der Erhalt sowie die Weiterentwicklung der Arbeitsgebiete durch zusätzliche kantonale Massnahmen stärker unterstützt werden sollten. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Nutzungsprofile in der Tabelle zu den ESP nicht vollständig aufgeführt seien und die Tabelle teilweise missverständlich sei. Zudem regten einzelne Stellungnahmen an, künftige Logistiknutzungen nicht im Entwicklungsschwerpunkt Reiden/Wikon anzusiedeln, sondern stattdessen auf das Gebiet Mehlsecken zu konzentrieren.

Zu den strategischen Arbeitsgebieten (SAG) gingen unterschiedliche Rückmeldungen ein:
- Für das SAG Schweissmatt (Inwil) wurde gefordert, dass dort die Ansiedlung von wertschöpfungsintensiven Betrieben möglich sein soll.
- Betreffend SAG Honrich (Sempach) wurden die vorgesehenen Entwicklungsabsichten grundsätzlich begrüsst, jedoch kamen in einigen Rückmeldungen Bedenken zum Ausdruck hinsichtlich des zu erwartenden Mehrverkehrs.
- Beim SAG Mehlsecken (Reiden) wurde eine Festlegung nur unter der Voraussetzung als akzeptabel erachtet, dass keine Anpassung der vorgesehenen Nutzung erfolgt und ausschliesslich das kommunale Planungsverfahren zur Anwendung kommt. Die Festlegung einer kantonalen Nutzungszone wurde ausdrücklich abgelehnt.

– Für das SAG Burehof (Dierikon) wird die Festlegung als strategisches Arbeitsgebiet abgelehnt. Stattdessen wird beantragt, das Gebiet als «normale» Erweiterung eines Entwicklungsschwerpunkts (ESP) zu behandeln.

Siedlungsgebiet und -begrenzung (Kapitel 24)
Ein zentrales Thema der Rückmeldungen bildeten die Siedlungsbegrenzungslinien und Freihalteräume. Einzelne Stellungnahmen forderten, dass nicht der Kanton räumlich detaillierte Freihalteräume vorgibt, sondern dass die RET gestützt auf die kommunalen Entwicklungskonzepte regionale Siedlungsbegrenzungslinien festlegen. Zudem wurde in mehreren Anträgen eine Aktualisierung des Kapitels hinsichtlich der Herleitung und Berechnung des gesamtkantonalen Siedlungsgebiets sowie der Entwicklungsreserven verlangt. Wiederholt wurde der Wunsch nach klareren Regelungen zu Rollen und Finanzierung zwischen Kanton, RET und Gemeinden geäussert.

Ortsbilder und Kulturdenkmäler (Kapitel 25)
Die Rückmeldungen betrafen den Umgang mit erhaltenswerten Bauten sowie die neu aufgenommenen Sakrallandschaften. Einerseits wurde verlangt, im Richtplan ausdrücklich festzuhalten, dass bei erhaltenswerten, aber nicht zwingend schützenswerten Objekten ein verhältnismässiger Umgang möglich bleiben müsse, damit zeitgemässe Nutzungen und Weiterentwicklungen nicht unnötig blockiert werden. Andererseits wurde die Aufnahme der Sakrallandschaften von kirchlichen und weiteren Akteurinnen und Akteuren überaus deutlich begrüsst und auf den Stellenwert von Kirchen, Klöstern, Kapellen und Pilgerwegen als identitätsstiftende Kulturgüter hingewiesen.

Nutzungen mit spezifischem Koordinationsbedarf (Kapitel 26)
Die Rückmeldungen konzentrierten sich auf Verfahren, Zuständigkeiten und die Mitwirkung der Gemeinden. Mehrfach wurde verlangt, dass die Standortgemeinde zwingend anzuhören und die Bevölkerung frühzeitig einzubeziehen sei. Kritisch gesehen wurde die Formulierung, wonach Standorte in besonderen Fällen im Rahmen eines kantonalen Nutzungsplanverfahrens eingezont und gesichert werden könnten; dies wird teils als zu starker Eingriff in die Gemeindeautonomie beurteilt.

3.2.4 Mobilität (Kapitel 3)

Im Kapitel Mobilität zeigte sich bei den Anträgen das Spannungsfeld zwischen der Sicherung der Erreichbarkeit und den negativen Auswirkungen des Verkehrs. Während gewisse Parteien, Gemeinden und Umweltorganisationen stärker auf die Priorisierung nachhaltiger Verkehrsträger drängten, verlangten zahlreiche andere Gemeinden – insbesondere solche ausserhalb der Agglomeration – eine gleichwertige Berücksichtigung des Strassenverkehrs.

Gesamtverkehr (Kapitel 31)
Im Kapitel 31, «Gesamtverkehr», sowie in den Folgekapiteln gingen mehrere Anträge ein, die eine verbindliche Priorisierung des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs verlangten. Begründet wurde dies mit den Klimazielen, der Förderung der Gesundheit durch Alltagsbewegung sowie mit der höheren Flächeneffizienz dieser Verkehrsformen. Demgegenüber betonten verschiedene Gemeinden und Verbände die Bedeutung eines leistungsfähigen Gesamtverkehrssystems, in dem auch der motorisierte Individualverkehr (MIV) weiterhin eine wichtige Rolle einnimmt. Mehrfach wurde darauf hingewiesen, dass die Formulierungen nicht als einseitige Benachteiligung des MIV verstanden werden sollten. Einzelne Stellungnahmen verlangten ausdrücklich, dass die Erreichbarkeit mit dem Auto gleichwertig gewährleistet bleibt. Wiederholt wurde zudem angeregt, Digitalisierung und neue Mobilitätsformen im Richtplan stärker zu berücksichtigen.

Fuss- und Veloverkehr (Kapitel 32)
Zum Kapitel 32, «Fuss- und Veloverkehr», gingen zahlreiche Anträge ein, die eine vollständige Aufnahme des kantonalen Velonetzes in den kantonalen Richtplan verlangten. Es wurde darauf hingewiesen, dass die im Richtplan ausgewiesenen Netzlücken nicht vollständig erfasst seien. Zudem sei nicht transparent und nachvollziehbar dargelegt, nach welchen Kriterien die Auswahl der dargestellten Netzlücken erfolgt sei. Aufgrund der unvollständigen kartografischen Darstellung kam es auf Seiten der Gemeinden teilweise zu Missinterpretationen. Weiter wurde beantragt, die Planung des Mountainbike-(MTB-)Netzes sowie der entsprechenden Infrastruktur den RET zu übertragen.

Öffentlicher Verkehr (Kapitel 33)
Im Kapitel 33, «Öffentlicher Verkehr», verlangten einzelne Gemeinden, dass konkrete Bahnhofstandorte oder Bahnkorridore in den Richtplan aufgenommen oder gestrichen werden sollten. So sollten zum Beispiel eine S-Bahn-Haltestelle in Horw Süd und der Korridor der Triengenbahn aufgenommen werden; der Korridor der Wiggertalbahn hingegen sei zu streichen. Zudem wurde mehrfach erwähnt, dass die Stärkung des öV mit hoher Priorität umzusetzen und gleichzeitig darauf zu achten sei, dass nicht alle Vorhaben vom Durchgangsbahnhof abhängig sind.

Strassen und motorisierter Individualverkehr (Kapitel 34)
Im Kapitel 34, «Strassen und motorisierter Individualverkehr», betrafen die meisten Rückmeldungen konkrete Strassenprojekte, Kapazitätsausbauten sowie Umfahrungen. Mehrere Gemeinden verlangten, dass bestimmte Umfahrungsprojekte oder Netzergänzungen explizit im Richtplan gesichert werden. Gleichzeitig gab es Einwände gegen neue oder ausgebaute Strassen mit Hinweis auf Flächenverbrauch, Landschaftsschutz und Klimaziele. Zur siedlungsverträglichen Gestaltung der Ortsdurchfahrten gingen teilweise gegensätzliche Rückmeldungen ein: Während teilweise eine verbindlichere, siedlungsorientierte Ausgestaltung (z. B. Tempo 30) gefordert wurde, betonten andere, dass die Leistungsfähigkeit des Strassennetzes zwingend erhalten bleiben müsse.

Güterverkehr und Logistik (Kapitel 35)
Im Kapitel 35, «Güterverkehr», standen Logistikstandorte, Umschlagsanlagen und Bahnanschlüsse im Fokus. Gefordert wurden die Sicherung geeigneter Flächen sowie eine stärkere Förderung des Schienengüterverkehrs. Gleichzeitig wurden Nutzungskonflikte mit Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten sowie zusätzliche Verkehrsbelastungen kritisch thematisiert.

Zivilluftfahrt (Kapitel 36)
Die Rückmeldungen zum Luftverkehr waren weniger zahlreich, jedoch klar positioniert. Teilweise wurde eine Zurückhaltung bei Kapazitätserweiterungen mit Verweis auf Klimaziele und den Immissionsschutz gefordert. Andere Stellungnahmen hoben die Bedeutung regionaler Flugplätze für Wirtschaft, Rettungswesen und Ausbildung hervor.

3.2.5 Landschaft (Kapitel 4)

Landschaft (Kapitel 41)
Mehrere Anträge verlangten präzisere Ziele und Stossrichtungen. Konkret wurde beantragt, in den Zielen den Begriff «räumliche Identität» explizit aufzunehmen («Landschaft als Grundlage der räumlichen Identität»). Einige Anträge forderten Präzisierungen der Koordinationsaufgaben sowie eine spezifische Erwähnung des jeweiligen interkantonalen Abstimmungsbedarfs und der grundsätzlichen Zusammenarbeit.

Biodiversität (Kapitel 42)
Mehrere Anträge forderten präzisere und verbindlichere Ziele und Stossrichtungen. Zentrale Themen bildeten dabei die ökologische Infrastruktur und die Wildtierkorridore. Ein Teil der Stellungnahmen verlangte eine stärkere und verbindlichere Sicherung, verbunden mit dem Auftrag, dass Gemeinden mit Unterstützung des Kantons ungeschützte, aber schutzwürdige Naturobjekte identifizieren und anschliessend schützen.

Andere Eingaben äusserten sich kritisch und verlangten, auf die Umsetzung des Konzepts der ökologischen Infrastruktur im Richtplan zu verzichten. Zudem wurde wiederholt gefordert, dass verhältnismässige Lösungen in enger Abstimmung mit den betroffenen Akteurinnen und Akteuren umgesetzt werden.

Gewässer (Kapitel 43)
In diesem Bereich dominierten Anträge zur Revitalisierung von Fliessgewässern und Seeufern, wobei dem Hochwasserschutz eine klare Priorität eingeräumt wurde. Im Sinne einer Kosten-Nutzen-Abwägung dürften Revitalisierungsmassnahmen den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigen und müssten verhältnismässig ausgestaltet sein. Zudem seien die Bedürfnisse der Naherholung und der Landwirtschaft angemessen zu berücksichtigen.

Naturgefahren (Kapitel 44)
Es wurde gefordert, dass der Kanton die Gefahrenkarten systematisch überprüft und an veränderte Gegebenheiten anpasst, wenn sich Risiken infolge bereits realisierter Massnahmen verändert haben. Beim Hochwasserschutz wurde zudem beantragt, im Text ausdrücklich festzuhalten, dass bei Wasserbauprojekten neben dem Hochwasserschutz auch ökologische Anforderungen sowie die Bedürfnisse der Naherholung zu berücksichtigen sind.

Bodenschutz (Kapitel 45)
Gefordert wurde, dass Bodenverbesserungen – insbesondere im Rahmen landwirtschaftlicher Projekte – nicht unnötig eingeschränkt werden. Zudem wurde verlangt, dass Feuchtgebiete möglichst nicht auf Fruchtfolgeflächen (FFF) ausgeschieden werden. Falls Fruchtfolgeflächen beansprucht werden, seien entsprechende Kompensationen vorzusehen.

Landwirtschaft (Kapitel 46)
Schwerpunkte der Rückmeldungen bildeten die Abgrenzung von bodenabhängiger und bodenunabhängiger Produktion sowie der Umgang mit Spezialkulturen. Einzelne Anträge verlangten, die Stossrichtungen so zu formulieren, dass bodenunabhängige Spezialkulturen räumlich nicht konzentriert werden. Andere Anträge begrüssten hingegen eine solche Konzentration und betonten, dass dabei Klima-, Natur- und Landschaftsschutzinteressen explizit berücksichtigt werden müssten. In den Erläuterungen wurde eine Klärung bezüglich der Speziallandwirtschaftszonen verlangt.

Bauen ausserhalb der Bauzone (Kapitel 47)
Dominierende Themen waren die Streusiedlungsgebiete und die Umsetzung von RPG 2: Gefordert wurden eine Überarbeitung der Methodik, das Ausschöpfen des Handlungsspielraums sowie eine funktionalere Abgrenzung und die Berücksichtigung zusätzlicher Gemeinden. Begründet wurde dies mit besseren Entwicklungs- und Umnutzungsmöglichkeiten im ländlichen Raum.

Wald (Kapitel 48)
Zentral waren zwei Anliegen: Einerseits soll die Stossrichtung zu statischen Waldgrenzen gestrichen werden, da kein entsprechender Handlungsbedarf gesehen wird; andererseits sollen die Ziele stärker auf die Waldbiodiversität als Grundlage der Waldfunktionen ausgerichtet werden.

3.2.6 Energie, Ver- und Entsorgung (Kapitel 5)

Rohstoff und Kreislaufwirtschaft (Kapitel 51)
Die Rückmeldungen betrafen vor allem konkrete Richtplaneinträge zu Deponien und Materialabbaugebieten. Mehrfach wurden Anpassungen bei Standorten, Tabellen und Koordinationsständen gefordert, um die Festlegungen zu präzisieren oder zu korrigieren.

Wasserversorgung und Grundwasserschutz (Kapitel 52)
Ein häufig geäussertes Anliegen war eine stärkere überregionale Koordination der Wasserversorgung zur Sicherstellung der Versorgung. Zudem wurde die Aufnahme weiterer Verbundnetze von «kantonaler Bedeutung» angeregt. Gleichzeitig wurde gefordert, bereits umgesetzte Massnahmen aus dem Richtplan zu entfernen.

Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung (Kapitel 53)
Gefordert wurde unter anderem eine stärkere Reduktion von Mischabwasser-Einleitungen durch den Ausbau von Trennsystemen. Dazu sollen ein zusätzliches Ziel und eine Koordinationsaufgabe in den Richtplan aufgenommen werden. Zudem sollen die Rolle und die Unterstützung des Kantons bei regionalen ARA-Strukturen präzisiert werden.

Koordinierte Energieversorgung und -nutzung (Kapitel 54)
In den Stellungnahmen wurden die Elektrifizierung der Energieversorgung sowie der Ausbau erneuerbarer Energieträger thematisiert. Gefordert wurden bessere Planungsinstrumente für die Gemeinden sowie eine stärkere Nutzung von Erdwärme, Gewässerwärme, Biomasse und Biogas. Sehr konkrete Ergänzungen betrafen erneuerbare Wärmequellen: hohe Priorität für Erdwärme/Grundwasserwärme und thermische Gewässernutzung (genannt werden Potenziale z. B. bei Reuss/Emme). Im Zusammenhang mit den Planungsprioritäten bei der Wärmeversorgung wurde zudem angeregt, das Prinzip der Kaskadennutzung wieder aufzunehmen. Darüber hinaus wurde die Einführung einer neuen Koordinationsaufgabe zur Förderung von Biogas aus unverholzter Biomasse beantragt.

Energieverteilung und Speicherung (Kapitel 55)
Mehrere Rückmeldungen verlangten zur Koordination zwischen Kanton, Gemeinden und Energieversorgern klarere Vorgaben zur Fernwärme und zu leitungsgebundenen Energieträgern. Es soll explizit eine Koordinationsaufgabe aufgenommen werden, welche die Sicherung und die Erweiterung des Fernwärmenetzes räumlich und organisatorisch regelt. Zudem sollen kommunale Energieplanungen flexibel bleiben und ambitioniertere Ziele ermöglichen. Auch die Weiternutzung beziehungsweise der Rückbau der Erdgasleitungen wurden eingebracht.

Datenübermittlung (Kapitel 56)
Zu diesem Kapitel gingen nur wenige Rückmeldungen ein. Zur Sicherstellung der Versorgung in Randregionen wurde eine stärkere Koordinationsrolle des Kantons beim Breitbandausbau gefordert. Zudem wurde angeregt, regionale Konzepte um das Thema Rechenzentren zu ergänzen.

3.2.7 Richtplankarte

Es wurden vor allem Anträge zur Kartendarstellung, zum Siedlungsgebiet, zu den kantonalen Freihalteräumen, zu Verkehrsinfrastrukturen, zur ökologischen Vernetzung sowie zum Materialabbau und zu den Deponien gestellt.

3.3 Stellungnahme zu einzelnen Punkten und deren Würdigung

Bewahrung der Funktion des kantonalen Richtplans
Der Richtplan dient der Festlegung strategischer Leitlinien für die räumliche Entwicklung und ist bewusst nicht darauf ausgerichtet, Sektoralziele stärker oder verbindlicher zu verankern. Diese bleiben den jeweiligen Sektoralpolitiken und -strategien vorbehalten. Aus diesem Grund wird auch auf die Aufnahme bestimmter Themen verzichtet, sofern ihnen die notwendige Richtplanrelevanz fehlt oder sie bereits in anderen Grundlagen und gesetzlichen Regelungen verankert sind. Zudem ist der Richtplan kein Finanzierungsinstrument.

Wachstum und Bauzonendimensionierung
Im Bereich Wachstum wurden Anträge, die eine stärkere Verlagerung des Wachstums von den Zentren in ländliche Gebiete forderten, nicht berücksichtigt. Die bestehende Verteilung des Wachstums – 75 Prozent in städtischen und intermediären Gemeinden sowie 25 Prozent in ländlichen Gemeinden – bleibt unverändert und entspricht dem rechtsgültigen kantonalen Richtplan. Auch die Zuteilung der Gemeinden zu den drei Gemeindekategorien wird beibehalten. Das durchschnittliche jährliche Bevölkerungswachstum wird weiterhin mit 0,9 Prozent gemäss dem mittleren Bevölkerungsszenario der Lustat Statistik Luzern (Lustat) angesetzt, ebenso bleiben die Dichtezielwerte unverändert.

Auf die Schaffung zusätzlicher Gemeindekategorien, etwa für die Rigi-Gemeinden, wird verzichtet. Diese sind bereits in der Raumentwicklungsstrategie als touristisches Schwerpunktgebiet ausgewiesen, weshalb eine zusätzliche Differenzierung im Hinblick auf die Bauzonendimensionierung weder erforderlich noch zweckmässig erscheint. Die kantonale Richtplanung hat insbesondere die Aufgabe, einen haushälterischen Umgang mit dem Boden sicherzustellen und die Siedlungsentwicklung räumlich zu steuern. Die bestehende Gemeindezuordnung erfüllt diese Anforderungen weiterhin.

Auch Vorschläge für neue kommunale Ausgleichsmechanismen, beispielsweise für Gemeinden ohne weiteres Wachstumsstreben, wurden nicht aufgenommen. Die überkommunale Abstimmung der Bauzonen erfolgt gemäss Artikel 15 RPG seit über zehn Jahren auf kantonaler Ebene. Der Kanton überprüft das Wachstum regelmässig anhand der Bevölkerungsprognosen der Lustat und passt den Richtplan bei Bedarf an. An dieser Aufgabenteilung wird festgehalten.

Wohnraumverfügbarkeit und Siedlungsentwicklung nach innen
Hinsichtlich der Wohnraumverfügbarkeit wurde der Begriff «bezahlbar» im behördenverbindlichen Teil des Richtplans nicht übernommen, da auf Bundesebene sowie in den statistischen Grundlagen der Lustat der Begriff «preisgünstig» verwendet wird. Anträge, die finanzielle Beiträge des Kantons zur Förderung von Wohnraum vorsahen, wurden ebenfalls nicht berücksichtigt, da der Richtplan kein Finanzierungsinstrument darstellt. Zudem wird auf die Einführung neuer Instrumente zur Wohnraumförderung verzichtet. Die vorgesehenen Koordinationsaufgaben definieren den strategischen Rahmen, während die Umsetzung mit bestehenden und bewährten Instrumenten erfolgt. Die Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen ist nicht Gegenstand der kantonalen Richtplanung.

Im Bereich Siedlung wird an der Koordinationsaufgabe 214 «Siedlungsökologie sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume» und am Mindestumfang von 15 Prozent festgehalten. Zudem werden

Präzisierungen in Bezug auf Qualitätsanforderungen ergänzt. Diese Koordinationsaufgabe ist zentral für die Förderung der Klimaadaption, der Aufenthaltsqualität sowie der Biodiversität im Siedlungsgebiet.

Auch die qualitativen Voraussetzungen für Einzonungen werden nicht gelockert, die Anforderungen an die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr werden jedoch differenziert und allgemeiner formuliert. Der Richtplan verfolgt weiterhin das Ziel, die Siedlungsentwicklung prioritär auf zentrale und gut erschlossene Lagen zu lenken, um eine abgestimmte räumliche und verkehrliche Entwicklung sicherzustellen.

Entwicklungsgebiete von kantonaler Bedeutung und Raum für das Gewerbe
Im Bereich Arbeitsgebiete wurden einzelne Anträge nicht berücksichtigt, insbesondere solche, die über den Regelungsbereich des Richtplans hinausgehen, wie etwa fiskalische Massnahmen zur Beeinflussung der Preisentwicklung in Gewerbezonen. Ebenso wenig aufgenommen wurden Vorschläge, die nicht mit den vorgesehenen Stossrichtungen des Richtplans vereinbar sind, wie beispielsweise die Forderung nach einer generellen Flächenreserve von 5000 m² pro Gemeinde oder Arbeitsplatzgebiet.

Schliesslich wird im Bereich der Entwicklungsschwerpunkte auf einen grundsätzlichen Ausschluss von logistik- oder verkehrsintensiven Nutzungen in einzelnen ESP verzichtet. Diese liegen in der Regel an gut erschlossenen Standorten, weshalb ein genereller Nutzungsausschluss nicht zweckmässig erscheint. Der Richtplan nimmt keine abschliessende räumliche Zuordnung einzelner Nutzungen vor; die konkrete Ausgestaltung der Entwicklungsschwerpunkte erfolgt projektspezifisch im Rahmen der jeweiligen Planungen.

3.4 Wesentliche Anpassungen gegenüber der öffentlichen Auflage

Unser Rat hat das Ergebnis der öffentlichen Auflage zu Kenntnis genommen und gestützt darauf beschlossen, neben Aktualisierungen und redaktionellen Bereinigungen, den Richtplanentwurf in materieller Hinsicht in den folgenden Punkten anzupassen:

Bestandteil	Anpassung
Räumliche Herausforderungen und Chancen (Kapitel I)	Das Wort «Räumliche» wurde aus dem *Titel* des Kapitels entfern. Das Kapitel heisst neu «Herausforderungen und Chancen».
	Im Kapitel wurden die statistischen Grundlagen zum Bevölkerungswachstum aktualisiert und Aussagen zu den Beschäftigten ergänzt.
	Zudem wurden die Herausforderungen und Chancen für die Landwirtschaft präzisiert.
	Ergänzend wurde die Bedeutung transparenter Kommunikation und von Mitwirkungsprozessen als zentrale Instrumente für eine zukunftsfähige Raumplanung aufgenommen.
Räumliche Positionierung (Kapitel II)	Der *Titel* des Kapitels wurde auf «Kantonale Positionierung» angepasst, da diese Bezeichnung den Inhalt präziser wiedergibt.
	Zudem wurde in der zweiten *Zielsetzung* im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsraum Nordwestschweiz die Region Aargauer Suhrental ergänzt. Damit ist die Auflistung der relevanten Nachbarregionen vollständig.
Räumliche Entwicklung (Kapitel III)	Das Kapitel trägt neu den *Titel* «Raumstruktur».
	In der *Karte* wird auf die Darstellung beispielhafter Gewässerrevitalisierungen verzichtet, da sie nicht der Stufe der räumlichen Struktur entspricht.

	Weiter wurde die zweite *Zielsetzung* in «Entwicklung an gut erschlossenen Lagen unterstützen» umbenannt.
	In der vierten *Zielsetzung* wurden die Aussagen zu den wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten präzisiert. Neu wird festgehalten, dass an geeigneten Standorten auch urbane Mischgebiete entwickelt werden können und bei Arealen von kantonaler strategischer Bedeutung die Realisierung besonders wichtiger Nutzungen ermöglicht werden soll.
	Ergänzend wurde eine spezifische *Zielsetzung* für den Fussverkehr aufgenommen, während entsprechende Zielsetzungen für den öffentlichen Verkehr, den motorisierten Individualverkehr und den Veloverkehr bereits enthalten waren.
Verschiedene Kapitel	In mehreren Kapiteln wurde in den *Stossrichtungen* respektive den *Koordinationsaufgaben* festgehalten, dass sich der Kanton mit den jeweiligen (Standort-)Gemeinden abzustimmen hat. Damit wird die Mitwirkung der Gemeinden gestärkt.
Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz und -anpassung (Kapitel 11)	Im Kapitel wurden beim zweiten *Ziel*, bei der *Koordinationsaufgabe 111* und den *Erläuterungen* untergeordnete Präzisierungen vorgenommen.
Abstimmung Siedlung und Verkehr (Kapitel 12)	Die *Koordinationsaufgabe 122* wurde auf die aktuelle Fassung der Planungs- und Bauverordnung (vgl. § 55 Abs. 2l PBV) abgestimmt.
	Zudem wurde in der *Koordinationsaufgabe 125* präzisiert, dass bei der Beurteilung der Strassenkapazität ausdrücklich – namentlich durch den Nachweis einer ausreichenden Knotenkapazität – auch die zeitliche Verteilung des Verkehrsaufkommens zu berücksichtigen ist (z. B. Entlastung Hauptverkehrszeiten).
Regionale Entwicklung (Kapitel 13)	Die *Ziele* und *Stossrichtungen* wurden leicht präzisiert.
	Die dritte *Stossrichtung* wurde gestrichen, weil dies bereits in § 3 Absatz 2 PBG gesetzlich verankert ist.
	Bei der *Stossrichtung* bezüglich des Instruments der Schweizer Pärke wurden neben dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler auch die Moorlandschaften von nationaler Bedeutung aufgeführt.
Tourismus und Freizeit (Kapitel 14)	Die *Ziele* und *Stossrichtungen* wurden auf die neue kantonale Tourismusstrategie abgestimmt.
	Zudem wird in der *Koordinationsaufgabe 143* ergänzt, dass die RET Konzepte für intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportanlagen erarbeiten können.
Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse (Kapitel 15)	In der *Koordinationsaufgabe 152* wurde präzisiert, dass die Umsetzung in Abstimmung mit den Standortgemeinden erfolgt.
Militärische Bauten und Anlagen (Kapitel 16)	Streichung der Prüfung von möglichen Rückbauten und Aufwertungen von nicht mehr benötigten Bauten und Anlagen aus der *Koordinationsaufgabe 161*.
Siedlungsentwicklung nach innen (Kapitel 21)	Die dritte *Stossrichtung* wurde um den Aspekt der Biodiversitätsförderung ergänzt. Damit wird die Weiterentwicklung der Siedlungen stärker auf die Anpassung an den Klimawandel sowie auf die Förderung der Biodiversität ausgerichtet.

	Der Zeitraum der *Koordinationsaufgabe 211* wurde von 2030 auf 2035 verlängert. Zudem wurde das Thema Energie neu aufgenommen.
	In der *Koordinationsaufgabe 214* wird präzisiert, dass diese Räume ökologisch hochwertig sein und eine hohe Aufenthaltsqualität aufweisen müssen. Diese Qualitätsanforderungen waren bisher nicht ausdrücklich formuliert.
	Die Berücksichtigung der grauen Energie und der Kreislaufwirtschaft im Umgang mit Altbauten wurde in der *Erläuterung* aufgenommen. Zudem wurde ergänzt, dass der Wohnraum entsprechend seiner Zweckbestimmung zur Verfügung stehen muss.
Bauzonendimensionierung (Kapitel 22)	Folgende zwei *Stossrichtungen* wurden ergänzt: - Das Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum erfolgt abgestützt auf die Raumentwicklungsstrategie und die Gemeindekategorien in den Hauptsiedlungsgebieten zu 75 Prozent in städtischen und intermediären Gemeinden sowie zu 25 Prozent in ländlichen Gemeinden. - Das Verhältnis «Beschäftigte zur Bevölkerung» liegt bei 0,6.
	Bei der Dimensionierung der Bauzonen wird künftig nicht mehr von «Wachstumswerten», sondern von «Bemessungswerten» gesprochen. Die Festlegung derselben erfolgt neu bei den Koordinationsaufgaben und nicht mehr in den *Stossrichtungen*. Sie sind neu in der *Koordinationsaufgabe 221* verankert.
	In der *Koordinationsaufgabe 222* wird neu festgehalten, dass nachzuweisen ist, dass die Nutzungsreserven innerhalb der Bauzonen weitestgehend ausgeschöpft sind. Zudem sind die Entwicklungsreserven gegenüber dem Stand der aktuell rechtskräftigen Bauzonenfläche zu berücksichtigen.
	Die *Koordinationsaufgabe 223* wurde dahingehend präzisiert, dass die genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen. Es wird neu festgehalten, dass die geplante Erweiterung auf dem kommunalen Raumentwicklungskonzept basieren muss. Auch wurde ergänzt, dass mit einem Mobilitätskonzept die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sichergestellt werden muss. Da unterschiedliche Nutzungen verschiedene Anforderungen an die Erschliessung stellen, sind sie im Rahmen des Mobilitätskonzepts differenziert zu beurteilen. So ist beispielsweise eine gute öV-Erschliessung für gewisse Arbeitsnutzungen (etwa Lagerflächen) weniger bedeutend als für Wohn- oder Mischnutzungen. Die Anforderungen an die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr wurden differenzierter und allgemeiner formuliert.
	In den *Koordinationsaufgaben 224* und *225* wurde präzisiert, dass bei notwendigen Einzonungen und unzureichenden kommunalen Entwicklungsreserven eine geringfügige Ergänzung unter Anrechnung an das kantonale Kontingent möglich ist.
	Die *Koordinationsaufgabe 225* wurde präzisiert. Statt «oder» steht jetzt «und», um klarzustellen, dass sich die Koordinationsaufgabe sowohl auf preisgünstigen Wohnraum für Miete als auch für Kauf bezieht. Weiter wird festgehalten, dass für die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum (Miete und Kauf) die Bauzone mit Zustimmung des

	Kantons, in Ergänzung zur kommunalen Entwicklungsreserve, unter Anrechnung an das kantonale Kontingent erweitert werden kann.
	Die *Koordinationsaufgabe 226* wurde klarer strukturiert: Im ersten Teil werden die Möglichkeiten zu Erweiterungen der Arbeitszone, welche über diesen lokalen Bedarf hinausgehen (strategischer Erwerb, Synergien von mehreren Betrieben, regional oder überkommunal abgestimmt), aufgeführt. Im zweiten Abschnitt sind die Einzonungsvoraussetzungen für Erweiterungen von ortsansässigen Betrieben oder solchen mit lokalem Bezug genannt.
	Die kommunalen Entwicklungsreserven nach Gemeindekategorien wurden in die *Tabelle* aufgenommen. Bisher wurden sie in der Erläuterung erörtert.
Entwicklungsgebiete von kantonaler Bedeutung (Kapitel 23)	Die *Ziele* und *Stossrichtungen* wurden mit der aktuellen Standortstrategie des Kantons abgeglichen und geschärft.
	Für die kantonalen Zentrumsgebiete, die Entwicklungsschwerpunkte und die strategischen Arbeitsgebiete wurde jeweils ein eigenständiges *Ziel* formuliert.
	In der *Koordinationsaufgabe 231* wurde ergänzt, dass Einzonungen für Zentrumsgebiete mit Zustimmung des Kantons dem kantonalen Bauzonenkontingent angerechnet werden.
	In der *Koordinationsaufgabe 232* wurde präzisiert, dass der Kanton Nutzungen von kantonalem Interesse vorgibt, welche bei den ESP-Planungen zu berücksichtigen sind. Damit sind Arbeiten, urbane Mischnutzung, Wohnnutzung und Logistik gemeint.
	In der *Koordinationsaufgabe 233* wurde konkretisiert, dass die behörden- und eigentümerverbindliche Sicherung der ESP mit geeigneten Planungsinstrumenten zu erfolgen hat. Zudem wurde aufgenommen, dass strategisch bedeutende Areale innerhalb des ESP durch den Kanton zusammen mit der Standortgemeinde bis zur Baureife vorbereitet werden können. Die Dienststelle Immo sorgt in Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde für den erforderlichen Landerwerb. Diese Ergänzung erfolgte unter anderem aufgrund der Situation im Gebiet Burehof in der Gemeinde Dierikon, das sich weniger als strategisches Arbeitsplatzgebiet, sondern eher als strategisch bedeutendes Areal im Zusammenhang mit der Entwicklung eines ESP eignet.
	Die *Tabelle* zu den Entwicklungsschwerpunkten wurde aufgrund der Rückmeldungen zu den Nutzungsprofilen überarbeitet. Zwecks Sicherung werden Nutzungen von kantonalem Interesse aufgeführt. Weitere Nutzungen bleiben zulässig und sind teilweise auch erwünscht. Die Koordinationshinweise wurden ebenfalls präzisiert. Auch die Koordinationsstände und die konkrete Abgrenzung der einzelnen ESP wurden nochmals geschärft. Teilweise wurden ESP klarer unterteilt, da die einzelnen Teilgebiete unterschiedliche Ausgangslagen und Entwicklungsmöglichkeiten aufweisen. Beispielsweise wurde das Gebiet Perlen/Schachen in diese beiden Teilgebiete differenziert.
	In der *Koordinationsaufgabe 234* wurde präzisiert, dass der erforderliche Landerwerb in Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde zu erfolgen hat. Das SAG Burehof (Dierikon) wurde gestrichen und

	stattdessen als kantonal strategisch bedeutendes Areal des ESP Rontal aufgenommen. Mit dieser Festlegung wird die Grundlage geschaffen, damit der Kanton seine Interessen in den weiteren Prozess, die Instrumente und den möglichen Landerwerb einbringen kann. Gleichzeitig ermöglicht sie eine kooperative Weiterentwicklung gemeinsam mit der Standortgemeinde und der Eigentümerschaft.
Siedlungsgebiet und -begrenzung (Kapitel 24)	Die *Koordinationsaufgabe 241* wird ergänzt und das kantonale Kontingent verankert.
	Im *Erläuterungstext* wird das kantonale Kontingent hergeleitet und dessen Verwendung erläutert.
	In der *Koordinationsaufgabe 242* wurde ergänzt, dass die Festlegung der regionalen Freihalteräume abgestimmt auf vorhandene Grundlagen zu erfolgen hat. Damit wird verdeutlicht, dass die bestehenden Grundlagen und Instrumente angemessen zu berücksichtigen sind. Gewisse kantonale Freihalteräume wurden präzisiert, um mögliche Siedlungsentwicklungen nicht zu verhindern und widersprüchliche Aussagen zu vermeiden. Die Anpassungen wurden ebenfalls in der Karte 1:50 000 übernommen.
Ortsbilder und Kulturdenkmäler (Kapitel 25)	Die *Ziele* und *Stossrichtungen* wurden sprachlich präzisiert, um ihre Verständlichkeit zu verbessern. Inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.
Nutzungen mit spezifischem Koordinationsbedarf (Kapitel 26)	Die *Koordinationsaufgabe 261* wurde durch die Inanspruchnahme des kantonalen Kontingents ergänzt.
Gesamtverkehr (Kapitel 31)	Die *Stossrichtungen* wurden punktuell präzisiert.
Fuss- und Veloverkehr (Kapitel 32)	Das *Kapitel* inklusive der *Velonetzkarte* werden koordiniert mit der Gesetzesanpassung als Ergänzung erneut öffentlich aufgelegt. Die Inhalte sind daher entfernt. Das Kapitel wird fortan in einem separaten Prozess bearbeitet und Ihrem Rat in einem separaten Geschäft unterbreitet werden.
Öffentlicher Verkehr (Kapitel 33)	Das *Ziel* wurde dahingehend präzisiert, dass der Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr (Modalsplit) signifikant erhöht werden soll.
	Zudem wurden die *Stossrichtungen* inhaltlich geschärft und konkretisiert. So wurde beispielsweise ergänzt, dass neben der S-Bahn auch der Fernverkehr mit Halten im Agglomerationsraum einen Teil des Rückgrats der regionalen Verkehrserschliessung bildet. Zudem wurde festgehalten, dass kurze und zuverlässige Reisezeiten des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs unter anderem durch Busbeschleunigungsmassnahmen sichergestellt werden.
	In der *Tabelle* und der *Textkarte* wurden einige Präzisierungen und Ergänzungen vorgenommen. Der Korridor der Triengenbahn (Sursee–Triengen) wurde in der Textkarte des kantonalen Richtplans aufgenommen. In der Tabelle war das Vorhaben bereits enthalten. Derzeit läuft eine Standortevaluation für eine neue Service- und Abstellanlage Zentralschweiz; dieser Hinweis wird in der Tabelle ergänzt. Für eine neue Abstellanlage eignet sich ein Standort in Dierikon, dessen

	wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits koordiniert und abgestimmt sind. Der Koordinationsstand wird deshalb von Festsetzung (FS) zu Zwischenergebnis (ZE) überführt.
Strassen und motorisierter Individualverkehr (Kapitel 34)	In der *Textkarte* wurde die Umfahrung Schötz/Alberswil entsprechend den aktuellen kantonalen Planungen aktualisiert.
Güterverkehr und Logistik (Kapitel 35)	In der *Koordinationsaufgabe 353* wurde ergänzt, dass die Logistiknutzungsprofile im Rahmen der ESP-Planungen zu konkretisieren sind. Die ESP-Planungen richten sich nach den Vorgaben des Kapitels 23. Dort ist Logistik bei den entsprechenden ESP als Nutzung von kantonalem Interesse ausgewiesen.
	Die *Tabelle* und die *Textkarte* wurden bezüglich der Koordinationsstände und -hinweise aktualisiert.
Landschaft (Kapitel 41)	Bei den *Zielen* wurden kleinere Präzisierungen vorgenommen: Die Landschaft wird als räumliche Identität des Wohn- und Tourismuskantons Luzern hervorgehoben.
	In der *Koordinationsaufgabe 413* wurde die Biodiversitätsförderung als zusätzliches Thema für die Erarbeitung der Landschaftsentwicklungskonzepte aufgenommen.
	In der *Koordinationsaufgabe 414* wurde ergänzt, dass neben der Strategie Landschaft sowie den nationalen und kantonalen Inventaren weitere Grundlagen zu berücksichtigen sind.
Biodiversität (Kapitel 42)	Die *Stossrichtungen* wurden konkretisiert.
	In der *Koordinationsaufgabe 421* wurde die Zuständigkeit präzisiert. Im zweiten Satz lautet die Formulierung neu «Der Kanton evaluiert mit Unterstützung der Gemeinden» anstelle von «Die Gemeinden evaluieren mit Unterstützung des Kantons». Da die Federführung für die Koordinationsaufgabe bei der Dienststelle Lawa liegt, übernimmt der Kanton die Leitung und wird dabei von den Gemeinden unterstützt. Zudem wurde festgehalten, dass die betreffenden Gebiete nicht nur zu evaluieren, sondern anschliessend auch zu sichern beziehungsweise zu schützen sind.
Gewässer (Kapitel 43)	Die *Stossrichtungen* wurden konkretisiert. So wird neu festgehalten, dass der Rückbau nicht mehr benötigter, zweckentfremdeter oder stark störender Bauten im Gewässerraum und nicht nur im Gewässer selbst unterstützt wird.
	In der *Koordinationsaufgabe 431* wurde zudem ergänzt, dass die Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgt.
Bodenschutz (Kapitel 45)	Die *Stossrichtungen* wurden zum Teil konkretisiert. So zum Beispiel, dass neu nicht nur kohlenstoffreiche, sondern auch ehemals kohlenstoffreiche sowie die natürlicherweise vernässten Böden erfasst werden (zweite Stossrichtung). Die Erläuterung zur Bodenverbesserung wurde verständlicher formuliert.
Landwirtschaft (Kapitel 46)	In der *Koordinationsaufgabe 462* wird ergänzt, dass der Kanton dies in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden durchführt.
	In der *Erläuterung* wurde die Thematik der Speziallandwirtschaftszonen konkretisiert und die gesetzlichen Grundlagen wurden erläutert. Die Thematik der räumlichen Konzentration wird im Rahmen der separaten Teilrevision behandelt.

Bauen ausserhalb der Bauzone (Kapitel 47)	In der *Textkarte* und der *Tabelle* wird der Weiler Daiwil (Willisau) aufgenommen. Dieser Weiler wurde inzwischen im Rahmen der Nutzungsplanung mit einer Weilerzone gesichert.
Wald (Kapitel 48)	Um empfindliche Gebiete vor Störungen zu schützen, wurde die *Stossrichtung* dahingehend konkretisiert, dass bei Bedarf nicht nur der Zugang zum Wald, sondern auch die Freizeitnutzung im Wald gelenkt werden soll.
Rohstoff und Kreislaufwirtschaft (Kapitel 51)	Das *Ziel* «Nicht erneuerbare Rohstoffe wie Natursteine, Kies, Sand und Mergel werden haushälterisch sowie umwelt- und landschaftsverträglich genutzt» wird neu den *Stossrichtungen* zugeordnet, da es sich dabei um den Prozessbeschrieb und nicht um ein Ziel handelt.
	Die Federführung der *Koordinationsaufgabe 513* wurde der Dienststelle Uwe zugewiesen; zuvor lag sie bei der Dienststelle Rawi.
	In den *Tabellen* und *Textkarten* gab es diverse Korrekturen und Präzisierungen, die mit aktuellen Grundlagen zur Rohstoffversorgung und zu den Deponien abgestimmt sind.
Wasserversorgung und Grundwasserschutz (Kapitel 52)	In der dritten *Stossrichtung* wurde präzisiert, dass die regionale und überregionale Zusammenarbeit bei der öffentlichen Wasserversorgung gefördert wird.
	Dies wurde in der *Koordinationsaufgabe 522* sinngemäss ebenfalls integriert.
	Das Grundwasserschutzareal Dräjehölzli in Ballwil (GschA-2) wurde aus der *Karte* und der *Tabelle* entfernt, da die neusten Untersuchungen keine Eignung für eine Wasserfassung ergaben. Zudem wurden zwei Verbundnetze von kantonaler Bedeutung, welche bereits umgesetzt wurden, aus dem Richtplan entfernt.
Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung (Kapitel 53)	Der Koordinationsstand wurde bei allen *Tabelleneinträgen* auf Festsetzung gesetzt. Die Anlagen sind standortgebunden und weisen keinen weiteren räumlichen Koordinationsbedarf auf. Bei Anlagen, die bereits aufgehoben wurden, sind zudem keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
Koordinierte Energieversorgung und -nutzung (Kapitel 54)	Das *Ziel* «Die Treibhausgasemissionen auf dem Kantonsgebiet betragen 2050 netto null» wurde gestrichen, da es bereits in Kapitel 11 enthalten ist. Auch das *Ziel* «Die langfristige Vision einer 2000-Watt-Gesellschaft ist 2050 mehrheitlich umgesetzt» wurde gestrichen. Gemäss Rückmeldung der Dienststelle Uwe sowie weiterer Stellungnahmen gilt dieses Ziel als überholt. Im Vordergrund steht künftig das Netto-null-Ziel bis 2050.
	Zudem wird das Thema der unverholzten Biomasse in der *Koordinationsaufgabe 544* aufgenommen. Im Kapitel 24 wird erwähnt, dass erforderliche Einzonungen für flächenintensive Energieproduktionsanlagen an das kantonale Bauzonenkontingent angerechnet werden können.
Energieverteilung und Speicherung (Kapitel 55)	Die *Koordinationsaufgabe 551* wurde dahingehend präzisiert, dass grosse Anlagen, die sowohl Energie verbrauchen als auch produzieren, berücksichtigt werden sollen. Damit wird verdeutlicht, dass die kommunale Energieplanung potenzielle Abwärme und Energienutzungen räumlich koordiniert und ganzheitlich behandeln soll.

	In der *Koordinationsaufgabe 552* wurde ergänzt, dass beim Bau und Ausbau von saisonalen Wärmespeichern mit übergeordnetem Interesse die Federführung beim Kanton liegt.
	Für die Weiterentwicklung der bestehenden Erdgasinfrastruktur wird eine *neue Koordinationsaufgabe* in den Richtplan aufgenommen.
	Zudem wurden in der *Tabelle* und in den *Textkarten* einzelne Vorhaben zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen aktualisiert oder neu aufgenommen.
Richtplankarte	Im Hinblick auf eine generelle kartografische Optimierung wurde die *Basiskarte* als Hintergrundinformation aktualisiert.
	Zudem wurden mehrere *Symbole, Signaturen* und *Farben* optimiert und geschärft sowie das «*unproduktive Gebiet*» als Informationsinhalt ganz weggelassen.
	Gestützt auf die Anträge und im Sinne einer Bereinigung wurde das *Siedlungsgebiet* generell auf die rechtskräftigen Bauzonen reduziert.
	Die *ESP-Perimeter* wurden punktuell angepasst (Gebiet Horw Süd, südlicher Teil Meierhöfli Emmen, Gebiet Burehof in Dierikon) und generalisiert dargestellt.
	Die *Freihalteräume* in Gelfingen, Mosen, Reiden, Oberkirch, Schenkon, Sempach, Rothenburg, Adligenswil und Ebikon wurden zweckmässig angepasst.
	Das Gebiet Allmend wurde als intensiv genutztes *Tourismus- und Freizeitgebiet* dargestellt.
	Der *Wildtierkorridor 26* in Escholzmatt wurde präzisiert.
	Die *Trassen* der *Sursee-Triengen-Bahn* sowie in *St. Urban* wurden ergänzt, ebenso der *Autobahnanschluss Kriens* und die *Umfahrung Schötz*.
	Die *Deponien* und *Materialabbaugebiete* wurden generell überprüft und teilweise anpasst, gestützt auf die Aktualisierung des Rohstoffversorgungskonzepts und der Deponieplanung.
	Das *Grundwasserschutzareal* südlich von Ballwil wurde gelöscht, und diverse *Hochspannungsleitungen* wurden als Koordinationsbedarf dargestellt, weil in diesen Abschnitten SÜL-Verfahren (Sachplan Übertragungsleitungen) laufen.

4 Erläuterungen zum gesamtrevidierten Richtplan

4.1 Herausforderungen und Chancen (Kapitel I)

Dieses Kapitel umfasst eine Beschreibung der Ausgangslage hinsichtlich der räumlichen Herausforderungen und Chancen. Aufgegriffen werden dabei die Megatrends Globalisierung, Digitalisierung, Individualisierung, demografischer Wandel und Dekarbonisierung sowie der Klimawandel, die Bedrohung der Biodiversität und die unbeständige Weltlage, welche die Raumentwicklung der Schweiz und damit auch des Kantons Luzern prägen. Das Kapitel bildet die Grundlage für die Ziele und Stossrichtungen des gesamten Richtplans. Deshalb hat das Kapitel erläuternden Charakter und stellt keinen behördenverbindlichen Teil des Richtplans dar.

4.2 Kantonale Positionierung (Kapitel II)

Dieses Kapitel legt die übergeordnete strategische Ausrichtung des Kantons im Richtplan fest. Es formuliert Zielsetzungen zur Stärkung des Kantons als attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum, zur Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen und durchmischten Wohnangebots sowie zur Förderung wettbewerbsfähiger Rahmenbedingungen für Unternehmen.

Zudem werden die überregionale Zusammenarbeit und die Einbettung in benachbarte Wirtschafts- und Metropolitanräume als strategische Leitlinien festgehalten. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Sicherung und Weiterentwicklung leistungsfähiger Verkehrsverbindungen auf Schiene und Strasse sowie der optimalen Nutzung der zentralen Lage des Kantons.

Mit diesem Kapitel erlässt der Kantonsrat die behördenverbindlichen raumordnungspolitischen Zielsetzungen des kantonalen Richtplans gemäss § 7 Absatz 1a PBG und legt damit die strategischen Eckpfeiler für die langfristige räumliche Entwicklung des Kantons fest.

4.3 Raumstruktur (Kapitel III)

Das Kapitel konkretisiert die strategische Ausrichtung des Richtplans, indem es die angestrebte räumliche Ordnung und Funktionsweise des Kantons festlegt. Es zeigt auf, wie Siedlung, Landschaft, Wirtschaft und Verkehr räumlich aufeinander abgestimmt und differenziert entwickelt werden sollen. Das Kapitel beschreibt die unterschiedlichen Raumtypen (urbaner Raum, Raum mit dichten Siedlungen, ländlicher Raum mit kompakten Siedlungen, naturgeprägter Raum) und deren jeweilige Entwicklungslogik. Diese Raumtypen entsprechen dem Planungsbericht «Zukunft Mobilität Luzern» (B 140). Weiter legt das Kapitel die Rolle der verschiedenen Zentren sowie der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte fest und definiert deren Funktion im kantonalen Gesamtsystem. Zudem werden Grundsätze zur Landschaftsentwicklung, Energieproduktion sowie zum Verkehrssystem formuliert. Zusätzlich werden spezifische Handlungsräume mit ihren jeweiligen Potenzialen und Herausforderungen räumlich differenziert beschrieben. Mit diesem Kapitel erlässt der Kantonsrat die Raumstrukturen (Räume, Achsen und Zentren) des kantonalen Richtplans gemäss § 7 Absatz 1b PBG.

4.4 Raumimpulse (Kapitel 1)

Dieses Kapitel bündelt zentrale Themen der kantonalen Raumentwicklung und setzt strategische Impulse mit übergeordneter Wirkung. Verankert werden die raumplanerischen Beiträge zur Erreichung des Klimaschutzziels «netto null 2050» sowie zur Klimaanpassung. Die entsprechenden Inhalte sind auf die Klima- und Energiepolitik des Kantons abgestimmt. Weitere zentrale Themen bilden die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie eine siedlungsverträgliche Ausgestaltung der Mobilität. Das Kapitel Regionale Entwicklung behandelt die Grundsätze der regionalen Entwicklung sowie die Aufgaben und Rollen der RET. Im Kapitel Tourismus und Freizeit werden die räumlichen Aspekte der touristischen Entwicklung behandelt. Von besonderer Bedeutung sind dabei intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportanlagen sowie entsprechende Gebiete. Die Inhalte sind auf das überarbeitete Tourismusleitbild des Kantons abgestimmt.

Im Kapitel Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse wird das Thema der aktiven Bodenpolitik vertieft behandelt. Die aktive Bodenpolitik wird als neue kantonale Koordinationsaufgabe unter Federführung der Dienststelle Rawi in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Immo, weiteren betroffenen kantonalen Stellen sowie den betroffenen Gemeinden verankert. Der Richtplan hält fest, dass der Kanton Grundstücke sowie Bauten und Anlagen von strategischer Bedeutung erwerben kann. Dadurch soll der Handlungsspielraum des Kantons zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Wahrung seiner Interessen gestärkt

und eine gezielte Einflussnahme auf die räumliche Entwicklung ermöglicht werden. Diese Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit den Standortgemeinden.

4.5 Siedlung (Kapitel 2)

Der Umgang mit dem Wachstum, die Wohnraumverfügbarkeit sowie die Entwicklung der Arbeitsgebiete sind Schwerpunktthemen dieses Kapitels. Da sie mehrere Unterkapitel betreffen, werden sie vorab themenspezifisch und nicht entlang der Richtplanstruktur behandelt. Im Anschluss folgen die weiteren Erläuterungen zu den einzelnen Unterkapiteln.

4.5.1 Wachstum und Bauzonendimensionierung

Das im April 2025 von der Lustat veröffentlichte Bevölkerungsszenario prognostiziert für den Kanton Luzern ein starkes Wachstum, sogar schweizweit das höchste. Gemäss mittlerem Wachstumsszenario (= Referenzszenario) wird der Kanton Luzern in 25 Jahren von zirka 440 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Ende 2024) um 120 000 Personen auf rund 560 000 (2050) wachsen. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von 0,9 Prozent. Gemäss der Lustat-Berechnung weisen die Gemeinden unterschiedliche Wachstumswerte auf.

Das Bundesrecht verlangt eine zweckmässige Lenkung des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums. Nach heutigem Stand reichen die bestehenden Bauzonenkapazitäten bis etwa 2040 aus. Um die erforderlichen Kapazitäten bis ins Jahr 2050 sicherzustellen, ist eine gezielte Anpassung der Bauzonenkapazität erforderlich. Da zahlreiche Massnahmen in der Zuständigkeit der Gemeinden liegen, braucht es eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie flankierende kantonale Massnahmen, um das Wachstum an geeigneten Lagen aufzunehmen und den Anforderungen des Bundesrechts zu genügen.

Mit den folgenden im Richtplan enthaltenen Massnahmen soll das erwartete Wachstum antizipiert und die erforderliche Bauzonenkapazität ermöglicht werden.

Antizipation des Wachstums:
- Der zeitliche Planungshorizont des Richtplans wird einheitlich auf das Jahr 2050 festgelegt (bisher 2040/2050).
- Die massgebende Einwohnerzahl für das Jahr 2050 wird auf 560 000 Personen angepasst (Erläuterungen im Kapitel 22).
- Die kommunalen Raumentwicklungskonzepte mit Etappierungen der Entwicklung werden gestärkt und regelmässig überprüft (Koordinationsaufgabe 211).
- Die Dienststelle Rawi wird mittels Koordinationsaufgabe beauftragt, das Bevölkerungswachstum laufend zu beobachten und bei Bedarf den Richtplan anzupassen (Koordinationsaufgabe 221).

Sicherstellen der benötigten Bauzonenkapazität (Kapitel 22):
- Das für die Bauzonendimensionierung massgebliche Bevölkerungswachstum wird von 0,6 Prozent auf das mittlere Szenario der Lustat von 0,9 Prozent angepasst (Kapitel 22 und Koordinationsaufgabe 221).
- Der Anteil Beschäftigte an der Gesamtbevölkerung liegt bei 60 Prozent.
- Das Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum soll gelenkt werden; es erfolgt zu 75 Prozent in städtischen (S) und intermediären (I) Gemeinden sowie zu 25 Prozent in ländlichen (L) Gemeinden.
- Die Hauptsiedlungsgebiete aller Gemeinden werden gestärkt.
- Für die Bemessung von Einzonungen werden den S-Gemeinden ein höheres Wachstum (1,1%) und eine höhere Dichte (Personen pro Fläche) zugewiesen, den I-Gemeinden ein mittleres Wachstum

(0,9%) und eine mittlere Dichte sowie den L-Gemeinden ein geringeres Wachstum (0,7%) und eine tiefere Dichte.
- In S-Gemeinden dürfen die Bauzonen um maximal 8 Prozent der rechtskräftigen Bauzonen vergrössert werden, in I-Gemeinden um maximal 6 Prozent und in L-Gemeinden um maximal 4 Prozent (Koordinationsaufgaben 222, 223 sowie nachfolgende Tabelle).
- Zusätzliche Bauzonenkapazitäten werden durch die Erhöhung des Nutzungsmasses bei der Regelbauweise (Koordinationsaufgabe 212), die Verdichtung in Gebieten mit hoher öV-Erschliessungsqualität (Koordinationsaufgabe 213), die Entwicklung zentraler Lagen (Koordinationsaufgabe 224) und durch die Um- oder Einzonungen zur Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Koordinationsaufgabe 225) geschaffen.
- Mit den kantonalen Entwicklungsschwerpunkten (ESP) und der Etablierung des neuen Instruments «Zentrumsgebiete» werden gemeinsam mit den Standortgemeinden Wohnschwerpunkte in urbanen Mischgebieten von kantonaler Bedeutung entwickelt (Koordinationsaufgaben 231, 232 und 233).

4.5.2 Wohnraumverfügbarkeit und Siedlungsentwicklung nach innen

Nachfrage und Angebot auf dem Wohnungsmarkt klaffen zunehmend auseinander. Die Nachfrage nach Wohnraum bleibt hoch und dürfte es angesichts des prognostizierten Bevölkerungswachstums bleiben. Gleichzeitig ist auf der Angebotsseite seit mehreren Jahren ein Rückgang der Bautätigkeit zu beobachten. So sind die erteilten Baubewilligungen für Neubauten zwischen 2016 und 2023 schweizweit um über 30 Prozent zurückgegangen. Eine Trendumkehr ist derzeit nicht erkennbar.

Der Bund hat den Aktionsplan Wohnungsknappheit erarbeitet. Die vorgeschlagenen Massnahmen wurden im Hinblick auf Handlungsbedarf für den Kanton Luzern untersucht und die Handlungsfelder H3 und H5 im Zusammenhang mit der Richtplanrevision als relevant identifiziert:

Handlungsfeld	**Massnahmen (Beispiele)**
H1 Verfahren vereinfachen	Baubewilligungsverfahren vereinfachen *(in Umsetzung im Projekt Beschleunigung und Digitalisierung Baubewilligungsprozess (DigiBauPro))*
H2 Reglement. Hürden abbauen	Gesetzliche Vorgaben und Vollzugspraxis vereinfachen *(in Umsetzung im Projekt «DigiBauPro»)*
H3 Mehr Nutzfläche ermöglichen	Schlüsselareale entwickeln, Mindestdichten, Umzonungen
H4 Bestand besser nutzen	Wohnungswechsel ermöglichen
H5 Fiskal. & weitere Massnahmen	WFG-Darlehen ausbauen, aktive Bodenpolitik

Abb. 3: Handlungsfelder für die Wohnraumförderung

Die ebenfalls zentralen Handlungsfelder H1 und H2 werden ausserhalb des Richtplans im Projekt «Beschleunigung und Digitalisierung Baubewilligungsprozess (DigiBauPro)» bearbeitet. Für das Handlungsfeld 4 braucht es ein Angebot (z. B. Alterswohnungen), das von den Gemeinden initiiert werden kann. Da Massnahmen im Bereich Wohnraumangebot in wesentlichen Teilen in der Zuständigkeit der Gemeinden liegen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden erforderlich. Ergänzend sind flankierende kantonale Unterstützungsmassnahmen ausserhalb des Richtplans notwendig, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Entsprechende Massnahmen werden zurzeit im Rahmen eines Gegenentwurfs zur Volksinitiative «Für zahlbare Wohnungen» erarbeitet.

Folgende Massnahmen werden im kantonalen Richtplan zum Thema verankert:
- Die Gemeinden nehmen das Thema Wohnraumangebot verbindlich gemäss den kantonalen Mindestanforderungen in ihre Raumentwicklungskonzepte (REK) auf (Koordinationsaufgabe 211).

- Wo ortsbaulich verträglich, werden höhere Dichten in der Regelbauweise – mit Vorgaben zu minimalen und maximalen Dichten (Überbauungsziffer und Gesamthöhe) – festgelegt (Koordinationsaufgabe 212).
- In gut mit dem öV erschlossenen Lagen werden Mindestdichten definiert, qualifizierte Planungsverfahren eingesetzt und ein Nutzungsmix wird gesichert (Koordinationsaufgabe 213).
- Erweiterungen der Bauzonen sind unter Beachtung qualitativer Voraussetzungen an zentralen Lagen oder für die Schaffung von preisgünstigem Wohnungsbau (Miete und Kauf) möglich (Koordinationsaufgaben 222, 223, 224 und 225).
- Zur Schaffung von Wohnschwerpunkten wird das neue Instrument Zentrumsgebiete etabliert. Basierend auf einem zu erarbeitenden Konzept evaluieren Kanton und Standortgemeinden Zentrumsgebiete an zentralen Siedlungslagen mit hohem Verdichtungspotenzial für die Schaffung von Wohn- und Arbeitsraum und legen solche fest. Mittels konkreter Planungen werden diese Gebiete gemeinsam entwickelt (Koordinationsaufgabe 231).

4.5.3 Entwicklungsgebiete von kantonaler Bedeutung und Raum für das Gewerbe

Aufgrund langer Planungs- und Bewilligungsverfahren sowie begrenzter Verfügbarkeit von Bauland wird die wirtschaftliche Entwicklung in Arbeitsgebieten häufig gehemmt. Obwohl in den Entwicklungsschwerpunkten viele unüberbaute Bauzonen bestehen, sind diese aus unterschiedlichen Gründen oft nicht verfügbar. Der Kanton ist sich dieser Herausforderung bewusst und hat bereits verschiedene Massnahmen ergriffen. Die aktuellen Entwicklungen zeigen jedoch, dass zusätzliche Massnahmen erforderlich sind und die bestehenden überprüft und aufeinander abgestimmt werden müssen. Dabei gilt weiterhin der Grundsatz: Innenentwicklung vor Bauzonenerweiterung. Bestehende Potenziale sollen effizient genutzt und gezielt aktiviert werden.

Kommunale und überkommunale Arbeitsgebiete
Neu ersetzen überkommunal abgestimmte Arbeitsgebiete die bisherigen regionalen Arbeitsgebiete. Die Federführung liegt bei den beteiligten Gemeinden (Koordinationsaufgabe 226). Ziel ist es, überkommunal abgestimmte Arbeitsgebiete mit Reserven zu schaffen. Die Erweiterung von Arbeitszonen soll unter gewissen Voraussetzungen möglich sein.

Entwicklungsschwerpunkte (ESP)
Das ESP-Programm des Kantons unterstützt Gemeinden koordinativ und finanziell bei konkreten ESP-Planungen und begleitet sie bei der Umsetzung – etwa bei der Sicherung von Baulandreserven, der Festlegung von Nutzungsprofilen sowie bei Siedlungs- und Verkehrsmassnahmen. Die ESP-Planungen erfolgen unter Abstimmung mit dem Programm Gesamtmobilität, dem Agglomerationsprogramm und der kommunalen Finanzplanung (Koordinationsaufgaben 232 und 233). Die Standorte der ESP sind weiterhin in der Richtplankarte dargestellt. In mehreren ESP werden aufgrund des kantonalen Interesses Logistiknutzungen festgelegt. In den beiden ESP «Luzern Ost, Rontal» sowie «Luzern Ost, Perlen» wird die Weiterentwicklung kantonal strategisch bedeutender Areale festgelegt.

Strategische Arbeitsgebiete (SAG)
Die strategischen Arbeitsgebiete (SAG) dienen der Ansiedlung von volkswirtschaftlich bedeutenden Grossbetrieben oder strategischen Nutzungen von kantonalem Interesse und sollen im Bedarfsfall rasch planerisch abgeschlossen und baulich realisiert werden können. Mit der Festlegung strategischer Arbeitsgebiete verfolgt der Kanton Luzern das Ziel, die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, indem geeignete Flächen für arbeitsplatzintensive oder strategisch bedeutende Nutzungen gesichert und bereitgestellt werden. Strategisch bedeutende Nutzungen von kantonalem Interesse können sowohl kantonalen als auch überregionalen, kantonsübergreifenden oder nationalen Charakter haben.

Im kantonalen Richtplan werden drei SAG definiert und jeweils mit ihrer Eignung für bestimmte Nutzungen beschrieben (Kapitel 23 und Koordinationsaufgabe 234). Deren Verfügbarkeit wird durch eine aktive Bodenpolitik sichergestellt. In Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden wird für jedes SAG eine räumlich abgestimmte Entwicklung bis zur Baureife angestrebt.

4.5.4 Weitere Inhalte

Siedlungsentwicklung nach innen (Kapitel 21)
Kapitel 21 behandelt die Inhalte und die Aufgaben des räumlichen Entwicklungskonzepts (REK) sowie die Förderung der Siedlungsökologie und der Grün-, Frei- und Naherholungsräume. Das räumliche Entwicklungskonzept als Instrument der kommunalen Ortsplanungen wird in seiner Bedeutung gestärkt. Es soll den Gemeinden künftig als zentrales strategisches Lenkungsinstrument der Gemeindeentwicklung dienen. Die Gemeinden haben künftig ein solches REK zu erarbeiten.

Bauzonendimensionierung (Kapitel 22)
Kapitel 22 regelt die Dimensionierung der Bauzonen sowie die Voraussetzungen für Einzonungen. Am Grundsatz der Siedlungsentwicklung nach innen wird festgehalten. Bauzonenerweiterungen sind nur zulässig, wenn die festgelegten qualitativen und quantitativen Voraussetzungen erfüllt sind. Als Berechnungsgrundlage dient weiterhin das Luzerner Bauzonenanalysetool (LUBAT). Zudem enthält das Kapitel die Gemeindekategorisierung. Jede Gemeinde wird für die Beurteilung von Einzonungen einer von drei Kategorien zugeordnet, die unterschiedliche Zielwerte für Nutzungsdichte, Bemessungswerte für das Wachstum sowie Entwicklungsreserven aufweisen.

Entwicklungsgebiete von kantonaler Bedeutung (Kapitel 23)
Kapitel 23 fasst die kantonalen Zentrumsgebiete, Entwicklungsschwerpunkte sowie strategischen Arbeitsgebiete zusammen, die bereits vorangehend im Zusammenhang mit den Themen «Wohnraumförderung» und «Arbeitsplatzentwicklung» behandelt wurden.

Siedlungsgebiet und -begrenzung (Kapitel 24)
Kapitel 24 legt das gesamtkantonale Siedlungsgebiet und die kantonalen und regionalen Freihalteräume fest. Die kantonalen Freihalteräume bezeichnen landschaftlich bedeutsame Gebiete, die aus ökologischer und landschaftlicher Sicht sowie zur Erholungsnutzung langfristig von einer Siedlungsentwicklung freizuhalten sind. Sie sind in der Gesamtrichtplankarte enthalten. Ergänzend legen die RET regionale Freihalteräume behördenverbindlich fest.

Die kommunalen Bauzonen, die Bauzonen für kantonale Zwecke (z. B. ESP) sowie die kommunalen Entwicklungsreserven betragen zusammen 11’200 ha. Ausgehend vom gesamtkantonalen Siedlungsgebiet von 12’000 ha, ergibt sich ein freies kantonales Kontingent von 800 ha. Dieses ist bestimmt für Nutzungen von kantonaler Bedeutung, besonders in Entwicklungsschwerpunkten, strategischen Arbeits- oder kantonalen Zentrumsgebieten, zur Entwicklung von zentralen Lagen, den preisgünstigen Wohnungsbau, Nutzungen mit spezifischem Koordinationsbedarf, flächenintensive Energieproduktionsanlagen sowie weitere kantonal bedeutende Nutzungen, die sich aus Festlegungen des kantonalen Richtplans, der Sachpläne des Bundes oder weiteren kantonalen Planungen und Strategien ergeben.

Ortsbilder und Kulturdenkmäler (Kapitel 25)
Das Kapitel behandelt den Erhalt und die Weiterentwicklung von Ortsbildern, Kulturdenkmälern und kulturhistorisch bedeutenden Landschaften im Kanton Luzern. Es legt fest, dass diese bei Planungen und Bauvorhaben zu berücksichtigen und durch geeignete Schutz- und Planungsinstrumente zu sichern sind.

Zudem verpflichtet es Kanton und Gemeinden, Unesco-Stätten, Inventare und bedeutende Kulturlandschaften langfristig zu schützen, angemessen zu nutzen und deren Bedeutung der Öffentlichkeit zu vermitteln.

Nutzungen mit spezifischem Koordinationsbedarf (Kapitel 26)
Das Kapitel regelt die Standortplanung für Nutzungen mit besonderem Koordinationsbedarf. Im Rahmen der Richtplanrevision werden die Fahrendenstandplätze vorerst aus dem Richtplan gestrichen. Der Kanton führt eine umfassende, partizipativ angelegte Standortevaluation durch und wird voraussichtlich die entsprechenden Grundstücke erwerben. Die ermittelten Standorte sollen bis 2030 in einer nächsten Teilrevision des Richtplans festgesetzt werden. Anschliessend können sie bei Bedarf über eine kantonale Nutzungsplanung gesichert und anschliessend umgesetzt werden. Die Federführung liegt bei der Dienststelle Rawi.

4.6 Mobilität (Kapitel 3)

Das Kapitel 3 legt die strategische Entwicklung im Bereich der Mobilität fest. Die Inhalte sind eng auf den Planungsbericht Zukunft Mobilität Luzern (Botschaft B 140 vom 20. September 2022) abgestimmt. Hauptziele sind eine Weiterentwicklung des Gesamtverkehrssystems sowie die Gewährleistung einer nachhaltigen, differenzierten, einfach zugänglichen und zuverlässigen Mobilität.

Gesamtmobilität (Kapitel 31)
Die Gesamtverkehrsplanung im Kanton Luzern richtet sich nach dem 4V-Prinzip Verkehr vermeiden, verlagern, vernetzen, verträglich abwickeln. Dabei leisten das Programm Gesamtmobilität sowie regionale Gesamtmobilitätskonzepte einen wesentlichen Beitrag. Die wichtigsten raumrelevanten Projekte des Programms Gesamtmobilität werden im Richtplan aufgenommen, ohne jedoch sämtliche Projekte abschliessend festzulegen.

Fuss- und Veloverkehr (Kapitel 32)
Dieses Kapitel wird in einem separaten Prozess bearbeitet und Ihrem Rat in einem separaten Geschäft unterbreitet werden. Vorgesehen ist, dass die beiden Teile auf die Genehmigung beim Bund hin wieder vereinigt werden.

Öffentlicher Verkehr (Kapitel 33)
Das Kapitel führt die Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse auf. Dabei ist der Durchgangsbahnhof Luzern ein wesentlicher Bestandteil. Ein weiterer wichtiger Pfeiler für die Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs bilden die betrieblichen und baulichen Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes.

Strassen und motorisierter Individualverkehr (Kapitel 34)
Das Kapitel behandelt insbesondere die Weiterentwicklung des Strassennetzes. Der Kanton hat ein grosses Interesse am Gesamtsystem «Bypass Luzern» und engagiert sich deshalb für dessen Realisierung durch den Bund. Das Kantonsstrassennetz wird optimiert, und die Ortsdurchfahrten werden siedlungsverträglich gestaltet.

Güterverkehr und Logistik (Kapitel 35)
Das Kapitel behandelt die raum- und umweltverträgliche Weiterentwicklung des Güterverkehrs. Dabei werden Standorte für Verladeanlagen und Güterbahnhöfe in den Richtplan aufgenommen. Die Entwicklungsschwerpunkte sollen nach Möglichkeit mit Anschlussgleisen für den Güterverkehr erschlossen sein.

Zivilluftfahrt (Kapitel 36)
Das Kapitel definiert den Umgang mit den übergeordneten Vorgaben und regelt den Umgang mit Flügen von Drohnen und Modellluftfahrzeugen.

4.7 Landschaft (Kapitel 4)

Im Zentrum dieses Kapitels stehen die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Stärkung der Landschaft als identitätsstiftenden und standortrelevanten Faktor. Es definiert den strategischen Rahmen für den Schutz, die Aufwertung und die nachhaltige Nutzung der Landschaft. Die Umsetzung der zweiten Etappe des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) betreffend Bauen ausserhalb der Bauzone und Kleinbauzonen erfolgt ab 2026 in einer separaten Teilrevision des Richtplans.

Landschaft (Kapitel 41)
Das Kapitel behandelt insbesondere die Umsetzung der kantonalen Strategie Landschaft sowie die Landschaftsaufgaben auf kommunaler Ebene.

Biodiversität (Kapitel 42)
Das Kapitel widmet sich vor allem der ökologischen Infrastruktur, die mit Kern- und Vernetzungsgebieten sowie Wildtierkorridoren und Vernetzungsachsen für Kleintiere gestärkt und weiterentwickelt wird.

Gewässer (Kapitel 43)
Im Kapitel stehen die Revitalisierung von Fliessgewässern und Seeufern sowie der öffentliche Zugang zu den Gewässern im Vordergrund.

Naturgefahren (Kapitel 44)
Das Kapitel behandelt den Umgang mit Naturgefahren, insbesondere die Planung und Umsetzung von Hochwasserschutzmassnahmen.

Bodenschutz (Kapitel 45)
Das Kapitel thematisiert die verschiedenen Bodenfunktionen, wobei dem Erhalt der Fruchtfolgeflächen besondere Bedeutung zukommt.

Landwirtschaft (Kapitel 46)
Das Kapitel legt die Rahmenbedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung fest, namentlich den Umgang mit Fruchtfolgeflächen und mit bodenunabhängiger Produktion.

Bauen ausserhalb der Bauzone (Kapitel 47)
Das Kapitel behandelt unter anderem Weilerzonen und Streusiedlungsgebiete sowie die sorgfältige Einpassung von Bauten in das Landschaftsbild. Die Umsetzung der zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) sowie die Behandlung weiterer Themen erfolgen im Rahmen einer separaten Teilrevision. Die Kapitel 46 und 47 werden in diesem Zusammenhang weiter konkretisiert.

Wald (Kapitel 48)
Das Kapitel behandelt die Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion des Waldes. Ein zentrales Instrument bildet dabei die Waldentwicklungsplanung.

4.8 Energie, Ver- und Entsorgung (Kapitel 5)

Das Kapitel skizziert die räumlichen Voraussetzungen für eine sichere, nachhaltige und klimaverträgliche Versorgung mit Energie, Rohstoffen und Wasser. Ziel ist, dass Infrastrukturen frühzeitig koordiniert,

regional abgestimmt und mit Schutz- und Nutzungsinteressen in Einklang gebracht werden. Das Kapitel ist auf die Klima- und Energiepolitik des Kantons abgestimmt.

Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft (Kapitel 51)
Das Kapitel behandelt die Abbaugebiete für mineralische Rohstoffe sowie Deponieeignungsgebiete. Im Vordergrund stehen die Schonung der natürlichen Ressourcen und die Stärkung der Kreislaufwirtschaft.

Wasserversorgung und Grundwasserschutz (Kapitel 52)
Das Kapitel regelt die Nutzung und den Schutz der Ressource Wasser. Neben der Sicherung von Grundwasserschutzarealen steht die Regionalisierung der Wasserversorgung im Zentrum.

Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung (Kapitel 53)
Das Kapitel behandelt die Siedlungsentwässerung und die Abwasserreinigung. Abwasserreinigungsanlagen sollen vermehrt überkommunal und regional geplant werden. Zudem wird in diesem Kapitel das Schwammstadtkonzept verankert.

Koordinierte Energieversorgung und -nutzung (Kapitel 54)
Das Kapitel thematisiert die Versorgung mit ausreichend erneuerbarer Energie und definiert die entsprechenden Rahmenbedingungen. Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik, Gewässerstrecken für Wasserkraftwerke sowie weitere Energiethemen werden ab 2026 im Rahmen einer separaten Teilrevision behandelt.

Energieverteilung und -speicherung (Kapitel 55)
Das Kapitel befasst sich mit der sicheren und ausreichenden Energieverteilung und -speicherung. Neben der Weiterentwicklung der Stromversorgungsanlagen bildet die kommunale Energieplanung ein zentrales Instrument.

Datenübermittlung (Kapitel 56)
Das Kapitel regelt die Datenübermittlung. Dabei geht es um den Ausbau der flächendeckenden Breitbanderschliessung.

4.9 Richtplankarte

Die Richtplankarte legt raumwirksame Vorhaben räumlich konkret fest und ist behördenverbindlich. Die Aufnahme dieser Vorhaben in den Richtplan ermöglicht eine behördenverbindliche Raumsicherung und bildet eine wichtige planungsrechtliche Grundlage für die Durchführung einer kantonalen Nutzungsplanung. Die Richtplankarte wurde im Vergleich zur rechtsgültigen Version 2009 respektive 2015 aktualisiert, auf den Massstab 1:50 000 angepasst, kartografisch optimiert und in verschiedenen Bereichen substanziell überarbeitet, insbesondere in Bezug auf folgende Inhalte:

- Anstelle des bisherigen Siedlungsgebiets mit Differenzierungen für Arbeitsnutzungen, Bauzonen und Reservezonen wird neu nur noch die rechtskräftige Bauzonenfläche dargestellt (u. a. Wohn-, Kern-, Dorf-, Misch- und Arbeitszonen sowie Zonen für öffentliche Zwecke, Sport- und Freizeitanlagen, Grün- und Sonderbauzonen).
- Ortsbilder von nationaler oder regionaler Bedeutung werden in der themenspezifischen Karte dargestellt.
- Überlagerungen durch intensiv genutzte Tourismus- und Freizeitgebiete, Schiffsstationen, Bahnhöfe, Bushaltestellen, Annahmebahnhöfe für den Güterverkehr, Abfallverbrennungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen sowie die Unterwerke und Unterstationen für die Elektrizitätsversorgung werden entfernt; sie sind teilweise in den themenspezifischen Karten enthalten.

- Neu aufgenommen werden unter anderem Wildtierkorridore, die ökologische Infrastruktur, Abstellanlagen für den Schienenverkehr sowie die Siedlungsverbindung über die Autobahn A2.
- Zudem werden verschiedene Legendenpunkte begrifflich an den Richtplantext und die Textkarten angepasst.

5 Erlass durch den Kantonsrat

Die behördenverbindlichen raumordnungspolitischen Zielsetzungen des kantonalen Richtplans werden gemäss § 7 Absatz 1 PBG durch Ihren Rat erlassen. Von den übrigen Inhalten des kantonalen Richtplans, welche durch unseren Rat erlassen werden, nimmt Ihr Rat Kenntnis (§ 7 Abs. 2 PBG). Nimmt Ihr Rat Änderungen am von uns unterbreiteten Entwurf der raumordnungspolitischen Zielsetzungen vor, hat unser Rat die übrigen Inhalte des kantonalen Richtplans soweit erforderlich daran anzupassen (§ 7 Abs. 3 PBG) und Ihrem Rat erneut zur Kenntnis zu bringen.

Der Kantonsratsbeschluss über die behördenverbindlichen raumordnungspolitischen Zielsetzungen und die Kenntnisnahme des kantonalen Richtplans 2026 unterliegt nicht dem Referendum, weil Referenden – soweit hier von Bedeutung – nur gegen Gesetze sowie Beschlüsse, mit denen freibestimmbare Ausgaben für Vorhaben ab 3 Millionen Franken bewilligt werden, zulässig sind und auch das PBG kein Referendum vorsieht (vgl. § 24 der Verfassung des Kantons Luzern; SRL Nr. 1). Der Richtplan hat keine unmittelbaren Ausgaben zur Folge. Entsprechende Ausgaben sind in einem für die betreffende Ausgabenhöhe vorgesehenen Erlass durch die zuständigen Behörden zu beschliessen und bedürfen einer Grundlage im Voranschlag. Erst diese Beschlüsse können mit den gesetzlichen Rechtsbehelfen angefochten werden.

6 Genehmigung durch den Bundesrat

Mit ihren Richtplänen haben die Kantone in den Grundzügen zu bestimmen, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll. Dabei haben sie die Konzepte und Sachpläne des Bundes sowie die Richtpläne der Nachbarkantone zu berücksichtigen. Im Genehmigungsverfahren hat der Bundesrat zu prüfen, ob die kantonalen Richtpläne diese Voraussetzungen erfüllen. Mit der Genehmigung durch den Bundesrat wird somit festgestellt, dass die Gesamtrevision des kantonalen Richtplans dem Raumplanungsgesetz entspricht und die Interessen des Bundes und der Nachbarkantone berücksichtigt sind (Art. 11 Abs. 1 RPG). Für den Bund und die Nachbarkantone wird deshalb die Gesamtrevision des Richtplans erst mit der Genehmigung durch den Bundesrat verbindlich.

7 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Kantonsratsbeschluss über die behördenverbindlichen raumordnungspolitischen Zielsetzungen und die Kenntnisnahme des gesamtrevidierten kantonalen Richtplans zuzustimmen.

Luzern, 19. Mai 2026

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Michaela Tschuor
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Entwurf

Kantonsratsbeschluss über die behördenverbindlichen raumordnungspolitischen Zielsetzungen und die Kenntnisnahme des kantonalen Richtplans 2026

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 7 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. Mai 2026,

beschliesst:

1. Die behördenverbindlichen raumordnungspolitischen Zielsetzungen des gesamtrevidierten kantonalen Richtplans 2026 werden gemäss dem in der Beratung verabschiedeten Inhalt festgesetzt.
2. Die übrigen Inhalte des gesamtrevidierten kantonalen Richtplans 2026 werden zur Kenntnis genommen.
3. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

Verzeichnis der Beilagen

Die Beilagen werden dem Kantonsrat aufgrund ihrer Grösse als separates Dokument zu diesem Botschaftsdokument (Richtplantext) oder als Link (Richtplankarte) unterbreitet.

Beilage 1 Richtplantext (zur Beschlussfassung der blau hinterlegten Passagen bzw. zur Kenntnisnahme der übrigen Passagen)

Beilage 2 Richtplankarte (zur Kenntnisnahme)

Staatskanzlei
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch